

2015

Jahresbericht des Rechnungsprüfungsamtes



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	4
2.	Allgemeines zum Rechnungsprüfungsamt	6
3.	Rechtliche Grundlagen und Aufgaben, Personal, Finanzen.....	6
3.1.	Rechtliche Grundlagen und Aufgaben	6
3.2.	Personal.....	7
3.3.	Finanzen	8
4.	Rechnungsprüfungsausschuss	9
5.	Prüfungen.....	10
5.1.	Jahresabschlussprüfungen	10
5.2.	Fachprüfungen	14
5.3.	IT-Prüfungen	37
5.4.	Technische Prüfungen.....	38
5.5.	Vergabeprüfungen	38
5.6.	Weitere Prüfungsaufgaben	43
5.7.	Abgeschlossene Fachprüfungen	46
5.8.	Prüfungsaufträge durch die Verwaltungsleitung.....	48
5.9.	Prüfung Dritter	52
6.	Korruptionsbekämpfung.....	55
7.	Ausblick	57
8.	Anhang	58
9.	Abkürzungsverzeichnis.....	65

1. Vorwort

Zum ersten Mal hat das Rechnungsprüfungsamt einen Jahresbericht erstellt. Der Bericht gibt zunächst eine allgemeine Auskunft über Aufgaben und Stellung des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses sowie im Folgenden eine Darstellung der im abgelaufenen Jahr 2015 durchgeführten Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt.

Mit diesem Bericht soll eine größere Transparenz der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes erreicht werden. Die Erstellung des Berichts erfolgt auf Anregung und Wunsch des Rechnungsprüfungsausschusses.

Neben der gesetzlich vorgesehenen Prüfung des Jahresabschlusses prüft das Rechnungsprüfungsamt mit alternierenden Prüfungsschwerpunkten alle allgemeinen Verwaltungsbereiche der Kreisverwaltung Steinfurt. Ein weiterer Aufgabenkomplex ist der Bereich der Technischen Prüfungen, wie z. B. die Prüfung der Vergabe von Aufträgen oder die Prüfung der Abrechnung von Baumaßnahmen. Darüber hinaus erfolgen auch Prüfungen Dritter, z. B. aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge oder entsprechender satzungsrechtlicher Regelungen.

Über das Ergebnis der Prüfungen werden entsprechende Prüfungsberichte erstellt und in den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses informiert und beraten.

Im Rahmen der Prüfungen in den allgemeinen Verwaltungsbereichen wird u.a. auch der Fokus auf die Einhaltung eines Internen Kontrollsystems gelegt. Ein gutes Internes Kontrollsystem dient nicht zuletzt dem Schutz des Kreises Steinfurt vor wirtschaftlichen Schäden, z. B. durch Korruption, dolosen Handlungen oder durch fehlerhafte Sachbearbeitung. Aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung werden durch die Maßnahmen und Vorkehrungen eines guten internen Kontrollsystems beispielsweise vor den Möglichkeiten und Gefahren der Korruption geschützt. Daher ist aus Sicht der Rechnungsprüfung ein gut funktionierendes und etabliertes Internes Kontrollsystem unerlässlich.

Auch wenn die Rechnungsprüfung oftmals als „unnötig oder überflüssig“ angesehen wird, blickt sie jedoch auf eine mehr als 300-jährige Geschichte zurück. Bereits im Jahr 1714 wurde in Preußen eine „General-Rechen-Kammer“ ins Leben gerufen. Sie sollte als eigenständiges, von der Verwaltung unabhängiges Prüfungsorgan wirken. Diese Funktion hat die Rechnungsprüfung auch heute noch.

Schließen möchte ich dieses Vorwort mit einem Zitat von Friedrich II – der Große, das auch heute noch Gültigkeit für die Rechnungsprüfung hat:

„Man wird sagen, die Rechnungen langweilen mich.
Ich erwidere, das Wohl des Staates erfordert, dass ich sie nachsehe.
Und in diesem Falle darf mich keine Mühe verdrießen“.

Mit diesem Verständnis geht das Team der Rechnungsprüfung an seine tägliche Arbeit.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen



Gabriele Exler
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

und das Team der Rechnungsprüfung

2. Allgemeines zum Rechnungsprüfungsamt

Nach § 53 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) muss jeder Kreis eine Rechnungsprüfung einrichten.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt ist organisatorisch dem Dezernat I von Herrn Kreisdirektor Dr. Sommer zugeordnet. Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist seit dem 01.01.2014 Frau Gabriele Exler, die stellvertretende Amtsleitung obliegt Herrn Thomas Robert. In der Aufgabenwahrnehmung ist das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar dem Kreistag unterstellt (§ 104 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m.

§ 3 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2007).

3. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben, Personal, Finanzen

3.1. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes unterteilen sich in gesetzliche Pflichtprüfungen und sonstige Prüfungen.

Die gesetzlichen Aufgaben (Pflichtprüfungen) des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus den §§ 92 Abs. 5 und 103 Abs. 1 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu gehören beispielsweise:

- Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses
- lfd. Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung
- dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung
- Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (automatisierte Datenverarbeitung bei der Durchführung der Finanzbuchhaltung)
- Vorprüfung der vom Kreis bewilligten staatlichen Mittel
- Prüfung von Vergaben

Darüber hinaus kann gem. § 103 Abs. 2 GO NRW der Kreistag der Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen. Hiervon hat der Kreistag in § 5 Abs. 2 der

Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2007 Gebrauch gemacht und beispielsweise folgende Aufgaben (sonstige Prüfungen) übertragen:

- Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
- Prüfung Dritter (z. B. Wasser- und Bodenverbände, sonstige Vereine und Verbände)
- Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (Technische Prüfung)
- Prüfung, zu denen sich der Kreis aufgrund öffentlich rechtlicher Vereinbarung verpflichtet hat (aktuell: Rechnungsprüfung für die Stadt Greven, Rechnungsprüfung für den Bereich Jugend und Soziales bei der Stadt Emsdetten)

Ferner können der Kreistag, der Kreisausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss sowie der Landrat innerhalb seines Amtsbereiches nach § 5 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.

3.2. Personal

Der Stellenplan weist zum 01.01.2015 insgesamt folgende Planstellen aus:

Bes.Gr./Verg.-Gr.	Anzahl der Planstellen	tatsächlich besetzt (31.12.2015)
A 14	1,00	1,00
A 13	1,00	1,00
A 12	4,00	3,00
EG 11/EG 12	1,50	1,49
gesamt	7,50	6,49

Tatsächlich war das Rechnungsprüfungsamt am 31.12.2015 neben der Amtsleitung mit 4 Verwaltungsprüfern (einschl. der stellvertr. Amtsleitung) und 2 technischen Prüfern (1,49 Stellen) besetzt. Die Stelle eines Verwaltungsprüfers ist seit dem 01.12.2015 aufgrund einer hausinternen Umsetzung nicht besetzt. Im Janu-

ar 2015 war ein Verwaltungsprüfer zur Dienstleistung in ein anderes Amt abgeordnet.

Des Weiteren hat das Rechnungsprüfungsamt in Abstimmung mit der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses im Jahr 2015 zeitweise Unterstützungsleistungen für das Ordnungsamt bei der Abrechnung der Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen in Notunterkünften erbracht.

3.3. Finanzen

Der Teilergebnisplan zum Produkt 011105 „Rechnungsprüfung“ für das Jahr 2015 und das (voraussichtliche) Jahresergebnis stellt sich wie folgt dar:

Sachkonto	Ansatz 2015	RE 2015 (vorauss. *)
Verwaltungsgebühren	120.000 €	128.413,90 €
Besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand	90.000 €	0,00 €
Dienstreisen, Reisekosten	5.000 €	4.706,95 €
Fortbildung/Qualifizierung/Supervision	5.000 €	3.054,15 €
Büro- und Geschäftsaufwendungen	3.000 €	821,46 €

(* Stand: 31.12.2015 - ohne Personalaufwand und Interne Leistungsverrechnungen)

Als Besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand wurden die Gebühren für die Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt veranschlagt, die im Jahr 2015 beginnen sollte. Die Prüfung wird allerdings erst im Jahr 2016 durchgeführt, sodass im Jahr 2015 keine Gebühren angefallen sind.

Bei den Verwaltungsgebühren handelt es sich um Gebühren für Prüfungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (Greven, Emsdetten, Mettingen) und für die Prüfungen der Wasser- und Bodenverbände.

4. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Pflichtausschuss gem. § 53 KrO NRW und § 101 GO NRW.

Nach § 101 GO NRW obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung des Jahresabschlusses. Nach § 95 GO NRW besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang; diesem ist ein Lagebericht beizufügen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat dahingehend zu erfolgen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Dabei erstreckt sich die Prüfung darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstige ortsrechtliche Regelungen beachtet worden sind. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss einen Prüfungsbericht zu erstellen. In diesen Bericht ist entweder ein Bestätigungsvermerk oder ein Vermerk über seine Versagung aufzunehmen. Zur Durchführung dieser Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung.

Im Jahr 2015 fanden Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses am 25.06.2015 und 25.11.2015 statt.

5. Prüfungen

5.1. Jahresabschlussprüfungen

Jahresabschluss 2014

Der Kreis Steinfurt führt sein Rechnungswesen nach dem „Neuen Kommunalen Finanzmanagement“ (NKF) und hat damit zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres gem. § 95 Abs. 1 GO NRW und § 37 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) i. V. m. § 53 KrO NRW einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der vom Kreiskämmerer am 25.03.2015 aufgestellte und vom Landrat am 28.03.2015 bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2014 ist dem Kreistag in seiner Sitzung am 22.06.2015 vorgelegt und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft nach § 101 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss und bedient sich zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes (§ 101 Abs. 8 GO NRW).

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses gab es die folgenden zentralen Fragestellungen zu beantworten:

- Vermittelt der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises?
- Sind im Lagebericht die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Kreises Steinfurt zutreffend dargestellt?
- Wurden die gesetzlichen Bestimmungen und die sie ergänzenden Satzungen beachtet?

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen, in den der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung aufzunehmen ist.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Jahres 2014 konnte im Berichtsjahr nicht zum Abschluss gebracht werden, da es noch Abstimmungsbedarf zum Bilanzierungsverfahren gab. Die Prüfung wird Anfang 2016 abgeschlossen. Eine Sondersitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zur Beratung über die Prüfung des Jahresabschlusses findet am 07.03.2016 statt.

Gesamtabschluss 2010

Gemäß § 2 Absatz 1 des NKF-Einführungsgesetz NRW haben Gemeinden und Gemeindeverbände spätestens zum Stichtag 31.12.2010 den ersten Gesamtabschluss nach § 116 GO NRW aufzustellen.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss (§ 116 Abs. 6 GO NRW). In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung (§ 116 Abs. 6 i. V. m. § 101 Abs. 8 GO NRW).

Die Prüfung des Gesamtabschlusses des Kreises Steinfurt für das Jahr 2010 erfolgte in den Monaten März und April 2015.

Der Gesamtabschluss wurde auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse aller einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche zum 31.12.2010 erstellt. Der Kämmerer des Kreises Steinfurt hat den Entwurf des Gesamtabschlusses 2010 einschließlich des Gesamtlageberichts gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW am 18.11.2013 aufgestellt; der Landrat des Kreises Steinfurt hat den von ihm bestätigten Entwurf am 16.12.2013 in den Kreistag eingebracht und an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Dem Gesamtabschluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Die Vermögenslage und die Ergebnisrechnung des Konzerns stellen sich wie folgt dar:

Vermögenslage des Konzerns

Aktiva (in €)		Passiva (in €)	
1. Anlagevermögen	496.928.353	1. Eigenkapital	53.992.340
2. Umlaufvermögen	68.473.075	2. Sonderposten	283.472.915
3. Akt. Rechnungsabgr.	30.461.844	3. Rückstellungen	187.462.556
		4. Verbindlichkeiten	66.723.777
		5. Pass. Rechnungsabgr.	4.211.684
Bilanzsumme	595.863.272		595.863.272

Gesamtergebnisrechnung des Konzerns

Ordentliche Gesamterträge	503.713.023 €
Ordentliche Gesamtaufwendungen	501.860.742 €
Ordentliches Gesamtergebnis	1.852.281 €
Gesamtfinanzergebnis	693.711 €
Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	2.545.992 €
Außerordentliches Gesamtergebnis	-4.194 €
Gesamtjahresergebnis	2.541.798 €
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0 €
Gesamtbilanzgewinn	2.541.798 €

Maßgeblichen Anteil an der Gesamtaussage des „Konzern Kreis Steinfurt“ hat der kommunale Jahresabschluss des Kreises Steinfurt selbst.

Dieses zeigt sich in der Darstellung mit den voll zu konsolidierenden Tochterunternehmen am jeweiligen Anteil an der Bilanzsumme bzw. der Summe der ordentlichen Aufwendungen.

Bilanzsumme	(in T€)	
Kreis Steinfurt	569.814	82,36 %
Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH	91.880	13,28 %
Entsorgungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH	30.168	4,36 %

Ordentliche Aufwendungen	(in T€)	
Kreis Steinfurt	496.987	97,35 %
Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH	2.077	0,41 %
Entsorgungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH	11.449	2,24 %

Auf Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen wurde festgestellt, dass der Gesamtabchluss mit Anhang und Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Steinfurt darstellt.

Von der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes konnte im Rahmen dieser Prüfung ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk i. S. d. § 101 Abs. 3 GO NRW erteilt werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss schloss sich dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 an und erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.11.2015 den geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2010 einschließlich Lagebericht und Anhang gem. § 116 Abs. 1 GO NRW bestätigt und dem Landrat gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung erteilt.

Gesamtabschlüsse 2011 bis 2014

Gemäß § 116 der GO NRW i.v. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW hat der Kreis Steinfurt in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss aufzustellen. Der Gesamtabchluss des Kreises Steinfurt für das Jahr 2010 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft (s. o.).

Durch das „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ vom 25. Juni 2015 wurden durch das Land NRW Vereinfachungsregelungen eingeführt, durch die ein Prüfungsverfahren für die folgenden Gesamtabschlüsse der Jahre 2011 bis 2014 nicht erforderlich ist, wenn die wirtschaftliche Gesamtlage für diese Haushaltsjahre von der Kommune ordnungsgemäß im Sinne eines Abschlusses ermittelt und dokumentiert sowie vom Landrat bestätigt worden ist. Faktisch bedeutet diese Regelung eine Freistellung von der Prüfungspflicht der Gesamtabschlüsse für die Jahre 2011 bis 2014; diese sind dem Gesamtabchluss 2015 lediglich in der Entwurfsfassung beizufügen.

Die Prüfung des Gesamtabchluss des Kreises Steinfurt für das Jahr 2010 hat ergeben, dass dieser aus den geprüften Einzelabschlüssen der zu konsolidierenden Tochterunternehmen ordnungsgemäß aufgestellt wurde. Das Verfahren zur Aufstellung des Gesamtabchluss wurde transparent und nachvollziehbar dokumentiert. Wesentliche, neue Erkenntnisse haben sich nicht ergeben.

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Kreistag in seiner Sitzung am 02.11.2015 entschieden, dass der Kreis Steinfurt von der Vereinfachungsregel Gebrauch macht.

5.2. Fachprüfungen

Die nachfolgend aufgeführten Fachprüfungen wurden im Jahr 2015 durchgeführt und beziehen sich auf die Zeiträume 2014 und früher. Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse mit den Prüfungsfeststellungen sind mit den betreffenden Fachabteilungen kommuniziert und in entsprechenden Prüfberichten niedergelegt.

In den Prüfberichten werden den Fachabteilungen Fristen zur Ausräumung der Prüfungsfeststellungen eingeräumt. Die Ausräumung der Prüfungsfeststellungen durch die Fachabteilungen konnte jedoch noch nicht bei allen Prüfungen abgeschlossen werden, da zusätzliche Bearbeitungen oder Überprüfungen durchgeführt werden müssen. Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die ordnungsgemäße Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen. Soweit sich aus der Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen durch die Fachabteilungen weitere Prüfungserfordernisse durch das Rechnungsprüfungsamt ergeben, werden diese in zukünftigen Jahresberichten dargestellt.

Produktbereich 01 – Allgemeine Verwaltung

1. Abrechnung der Betriebs-, Personal- und Unterhaltungskosten der Kreissporthallen für das Jahr 2013

Aufgrund der bestehenden Vereinbarungen zwischen dem Kreis Steinfurt und den jeweiligen Standortgemeinden fließen in die jährliche Abrechnung der Betriebs-, Personal- und Unterhaltungskosten der Kreissporthallen die nutzungsabhängigen Kosten ein. Die nicht nutzungsabhängigen Kosten sind, unabhängig vom Umfang der außerschulischen Nutzung, alleine durch den Kreis Steinfurt zu tragen.

Die nach dem Prüfbericht für das Jahr 2012 zu verrechnenden Beträge wurden in den Abrechnungen berücksichtigt.

Der Gesamtabrechnungsbetrag 2013 für die einzelnen Sporthallen wurde wie folgt ermittelt:

Sporthalle	Kostenbeteiligung	Abgerechneter Betrag in €	Korrektur durch Prüfung in €	Geprüfter Betrag in €
Euregio-Sporthalle Emsdetten	95,0 %	104.435,78		104.435,78
6-fach Sporthalle Ibbenbüren	54,1 %	106.825,88	-5.553,33	101.272,55
2-fach Sporthalle Lengerich	76,4 %	45.032,93		45.032,93
Sporthalle an den Technischen Schulen Steinfurt	59,0 %	58.303,87	25,45	58.329,32
Sporthalle an den Wirtschaftsschulen Steinfurt	53,0 %	40.890,10		40.890,10
Sporthalle Berufskolleg/Kaufm. Schulen Rheine	50,0 %	44.707,97		44.707,97

Der Korrekturbetrag wird durch die Gebäudewirtschaft in der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2014 berücksichtigt.

2. Elektronische Rechnungseingangsbearbeitung mit CODIA

Der Kreis Steinfurt hat zum 01.08.2013 die elektronische Rechnungseingangsbearbeitung über die Software „CODIA“ eingeführt. Eingehende Rechnungen werden zentral in der Poststelle eingescannt und über standardisierte Workflows den für die Mitzeichnung verantwortlichen Personen zugeleitet. Erst wenn die elektronischen Signaturen der für die Kontierung zuständigen Person sowie des Produktverantwortlichen gesetzt sind, werden die Kontierungsdaten über eine Schnittstelle an die Finanzbuchhaltung übergeben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Einführung der elektronischen Rechnungseingangsbearbeitung kontinuierlich begleitet. Im Rahmen einer anwenderorientierten Sicherheitsprüfung bzgl. der Revisionssicherheit der im digitalen Archiv „d.3“ hinterlegten Dokumente hat das Rechnungsprüfungsamt bereits einen

Teilbereich des Gesamtsystems überprüft. Diese Überprüfung soll im Jahr 2016 durch eine edv-technische Überprüfung des Gesamtsystems unter Beteiligung eines externen Sachverständigen ergänzt werden.

Der elektronische Workflow sieht grundsätzlich Sicherungsmechanismen vor, um die Mehrfachauszahlung von Eingangsrechnungen zu unterbinden. So prüft ein Skript bereits beim Auslesen der gescannten Rechnungen, ob eine Rechnung mit gleichem Kreditor und gleicher Rechnungsnummer vorliegt. Durch ein weiteres Skript wird sichergestellt, dass Kontierer und Produktverantwortlicher unterschiedliche Personen sind, so dass das Vier-Augen-Prinzip bei der Zahlbar-machung von Eingangsrechnungen eingehalten wird.

Anlässlich einer bekannt gewordenen Mehrfachauszahlung einer Eingangsrechnung hat das Rechnungsprüfungsamt im Juni 2015 sämtliche im Jahr 2015 (ca. 13.000) über den elektronischen Workflow zahlbar gemachten Rechnungen mit Hilfe einer Auswertungssoftware auf weitere Doppelzahlungen hin überprüft.

Im Rahmen der Prüfung konnten insgesamt 26 Rechnungen identifiziert werden, die mehrfach zur Auszahlung gekommen waren. Der durch Mehrfachauszahlung zu Unrecht ausgezahlte Betrag belief sich insgesamt auf eine Summe in Höhe von rd. 8 T€.

Auf Grundlage der mehrfach ausgezahlten Rechnungen konnten drei unterschiedliche Fehlerquellen identifiziert werden, die zu den fehlerhaften Auszahlungen geführt haben.

Die Fehlerquellen konnten zeitnah behoben werden, die zu Unrecht ausgezahlten Beträge sind mittlerweile vollständig zurückgefordert worden bzw. konnten durch Verrechnung mit Folgerechnungen ausgeglichen werden.

Produktbereich 02 – Sicherheit und Ordnung

1. Prüfung der Gebührenerhebung in der Zulassungsstelle des Kreises Steinfurt

Gegenstand der Prüfung war die Überprüfung der Festsetzung der Zulassungsgebühren einschließlich der Zahlungsabwicklung mittels Kassenautomat und der Verbuchung der Einnahmen in der Finanzbuchhaltung. Darüber hinaus wurde die Abrechnung der KBA-Gebühren (Gebühren des Kraftfahrtbundesamtes) sowie die Abrechnung der durch die Kommunen erhobenen Zulassungsgebühren in die Prüfung einbezogen.

Für die Prüfung wurde ein risiko- und prozessorientierter Ansatz gewählt, d.h. es erfolgte eine Betrachtung der Arbeitsprozesse, der Ablauforganisation sowie des EDV-Einsatzes unter gleichzeitiger Risikoeinschätzung.

Im Haushaltsjahr 2014 wurden für den Bereich der Zulassungsstelle Verwaltungsgebühren in Höhe von rd. 4,78 Mio. € vereinnahmt.

Zusammengefasst ist als Prüfungsergebnis festzuhalten, dass der Ablauf des Zulassungsverfahrens aus Sicht der Prüfung einige Schwachstellen aufgezeigt hat, was insbesondere in einer fehlenden Schnittstelle zwischen dem Zulassungsverfahren „OK-Vorfahrt“ und dem Kassenautomaten zu sehen ist. Das Fachamt wurde daher aufgefordert, möglichst zeitnah die Einführung der bereits beschafften Schnittstelle zwischen dem Fachverfahren OK-Vorfahrt und dem HESS-Kassenautomaten zu prüfen. Sollte diese Möglichkeit nicht zu realisieren sein, ist auf anderem Wege sicherzustellen, dass eine tägliche Soll-Ermittlung möglich ist. Das 4-Augen-Prinzip ist dort ein wirksames Instrument, wo keine technischen oder sonstigen automatischen Kontrollen die Rechtmäßigkeit und Sicherheit des Verwaltungshandelns und der Finanzbuchhaltung sicher stellen können. Es dient dazu, dass wichtige Entscheidungen nicht von einer Person allein getroffen werden oder kritische, korruptionsgefährdete Tätigkeiten nicht von nur einer Person durchgeführt werden sollen, können oder dürfen. Ziel ist es, das Risiko von Fehlern und Missbrauch zu reduzieren. Aus diesem Grund ist dort, wo aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes das 4-Augen-Prinzip unerlässlich erscheint, soweit möglich technisch, ansonsten organisatorisch die Einhaltung sicher zu stellen. Dies gilt insbesondere im Umfeld des Kassenautomaten.

Bei den Gegenbuchungen im Kassenautomaten sowie bei jeder Öffnung des Kassenautomaten ist ein Vier-Augen-Prinzip zu implementieren, dies insbesondere auch zum Schutz der MitarbeiterInnen der Zulassungsstelle vor unberechtigten Verdächtigungen im Falle von Ungereimtheiten.

Die Barkasse ist entsprechend der Dienstanweisung für Handvorschüsse zu führen. Bei Abweichungen zwischen der Einzahlung lt. Protokoll des Kassenautomaten und der Einzahlung/Gutschrift durch die Bank sind evtl. Differenzen unverzüglich zu klären und zu dokumentieren.

Der Einsatz der Schnittstelle zwischen dem Kassenautomaten und der Finanzbuchhaltung sollte schnellstmöglich zur Prüfung und Freigabe durch das Rechnungsprüfungsamt vorbereitet und dann zeitnah umgesetzt werden.

Die in dem Bericht zur Prüfung aufgeführten Prüfungsfeststellungen wurden durch das Fachamt vollständig anerkannt. Die aufgezeigten Schwachstellen sollen durch organisatorische und technische Änderungen beseitigt werden. Insbesondere von der geplanten Inbetriebnahme der Schnittstelle zwischen dem Kassenautomaten und der Finanzbuchhaltung, aber auch der Schnittstelle zwischen dem Fachverfahren und Kassenautomaten versprechen sich das Fachamt und die Prüfung eine deutliche Verbesserung der Sicherheit und in Teilen auch eine Arbeitsentlastung.

Es ist geplant, die Schnittstellen im ersten Quartal 2016 in Betrieb zu nehmen. Die Sicherheit des Zugriffs auf den Inhalt der Kassenautomaten soll durch organisatorische Maßnahmen optimiert werden.

2. Abrechnung der Kosten für die Unterbringung von Asylsuchenden in den „Notunterkünften Ibbenbüren, Lengerich und Hörstel-Ostenwalde“

Aufgrund eines Amtshilfeersuchens der Bezirksregierung Arnsberg hatte sich der Kreis Steinfurt bereit erklärt, im Oktober 2014 die Unterbringung von bis zu 200 Asylsuchenden für einen Zeitraum von maximal 4 bis 6 Wochen sicherzustellen. Die grundsätzlich vom Land Nordrhein-Westfalen zu tragenden Kosten für das Betreiben der Einrichtung waren in einer differenzierten Abrechnung nachzuweisen.

Wegen der besonderen Arbeitsbelastung der Mitarbeiter des Ordnungsamtes hat das Rechnungsprüfungsamt in Abstimmung mit der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses diese Abrechnung erstellt.

Im Ergebnis haben sich für die in der Zeit vom 12.10.2014 bis zum 29.10.2014 betriebene Einrichtung in der Kreissporthalle Ibbenbüren Aufwendungen in Höhe von 205.173,26 € ergeben, die von der Bezirksregierung Arnsberg vollständig erstattet worden sind.

Aufgrund eines weiteren Amtshilfeersuchens des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Kreis im Jahr 2015 zwei weitere Notunterkünfte im Sinne des § 44 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in Betrieb genommen. Die Notunterkünfte befinden sich in Lengerich – in den ehemaligen Kaufmännischen Schulen des Kreises Steinfurt Lengerich - und in Hörstel-Ostenwalde - in einem ehemaligen Kindergarten des Deutschen Roten Kreuzes (DRK).

In der Notunterkunft Lengerich werden ca. 350 Plätze vorgehalten. Der Betrieb wurde im März 2015 mit 150 Plätzen in einem Teil der Schule aufgenommen und dann sukzessive bedarfsorientiert auf das gesamte Gebäude erweitert. Der Betrieb der Notunterkunft in Hörstel wurde am 03. August 2015 aufgenommen und umfasst 150 Plätze.

Auch für die Einrichtung in Lengerich hat das Rechnungsprüfungsamt die Abrechnungen mit dem Land erstellt. Der Abrechnungszeitraum für die Einrichtung in Lengerich erstreckte sich auf den Zeitraum März bis August 2015, da ab September 2015 Kostenvereinbarungen zwischen Land und den Betreibern der Notunterkünfte gelten, welche insbesondere eine pauschalisierte Personalkostenerstattung enthalten. Zukünftig werden aufgrund der Kostenvereinbarungen monatliche Abrechnungen vorgenommen.

Der Kostenaufwand für die Notunterkunft Lengerich für März bis August 2015 umfasst inklusive der Personalaufwendungen 1.332.614,19 €. Aufgrund der Stellenvakanz zum 01.12.2015 wird die Abrechnung seitdem wieder im Ordnungsamt erledigt.

Produktbereich 05 - Soziale Leistungen

1. Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Steinfurt im Kalenderjahr 2014

Nach § 46 Abs. 8 Satz 5 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) gewährleisten die Länder, dass geprüft wird, dass die Ausgaben der kommunalen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets haben die kommunalen Träger dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) ein aussagekräftiges Testat über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel vorzulegen, das durch das Rechnungsprüfungsamt erteilt wird.

Nach Auswertung der vom Fachamt vorgelegten Abrechnungsunterlagen sowie der Buchungunterlagen der Finanzbuchhaltung konnte die Begründetheit der Ausgaben für das Jahr 2014 i. H. v. insgesamt 3.211.449,88 € bestätigt und ein Testat erteilt werden.

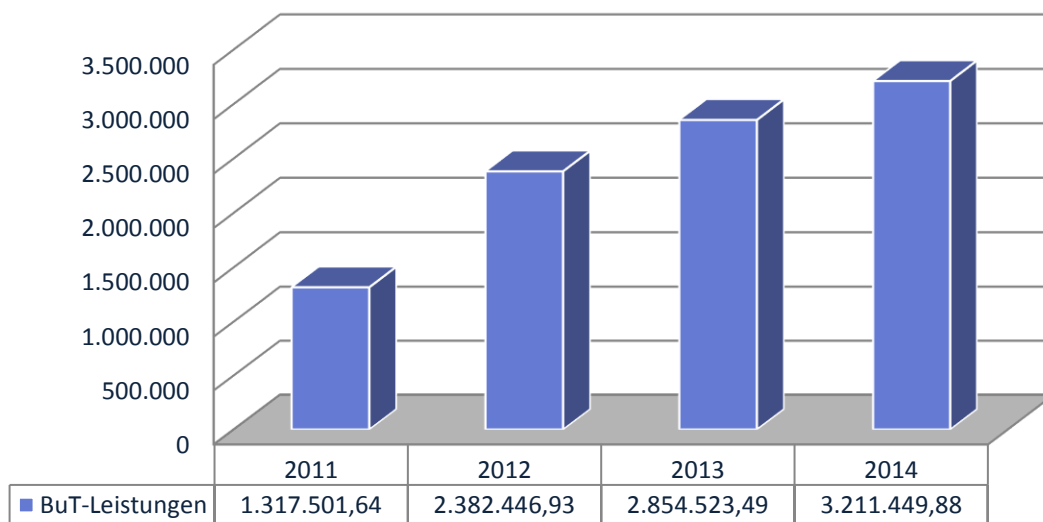
Die Leistungen verteilten sich wie folgt auf die unterschiedlichen Leistungskomponenten:

	Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten	Persönlicher Schulbedarf	Schülerbeförderungskosten	Lernförderung	gemeinsch. Mittagsverpflegung	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Summe
	(€)	(€)	(€)	(€)	(€)	(€)	(€)
SGB II	283.600,11	511.845,67	7.372,92	240.166,71	648.714,74	135.100,51	1.826.800,66
WG/KIZ	213.059,48	335.352,74	4.681,84	177.966,00	493.726,57	159.862,59	1.384.649,22
Summe	496.659,59	847.198,41	12.054,76	418.132,71	1.142.441,31	294.963,10	3.211.449,88

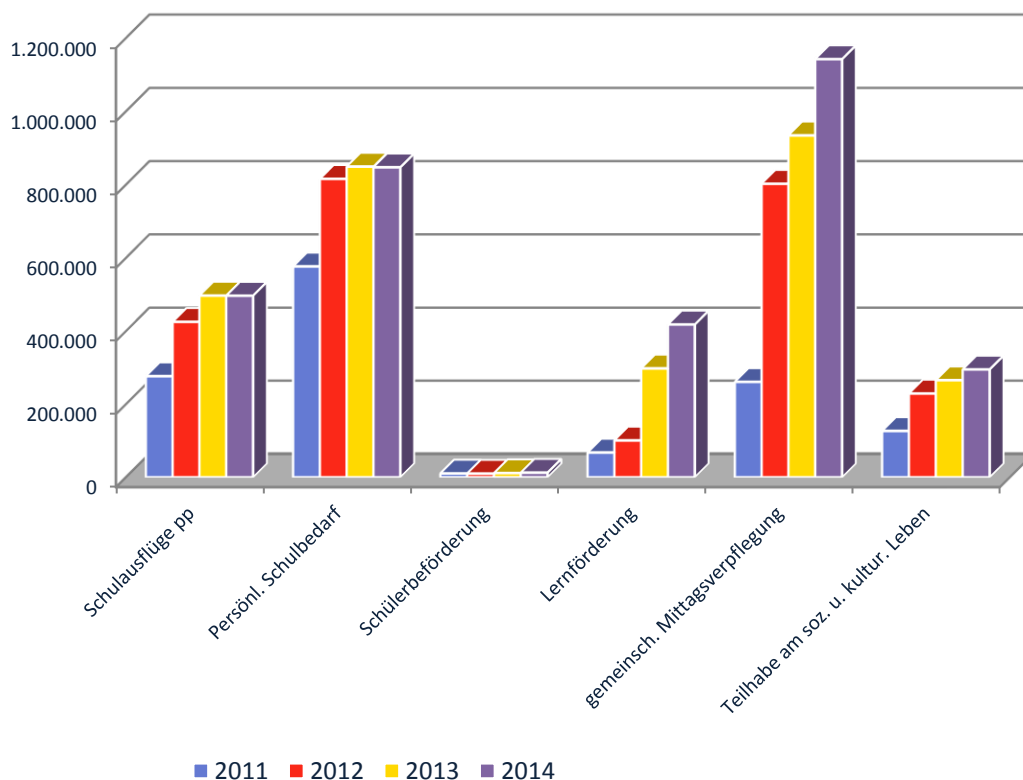
SGB II: Empfänger von Leistungen nach dem SGB II
 WG: Wohngeldberechtigte
 KIZ: Kinderzuschlagsberechtigte

Über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft standen dem Kreis Steinfurt für die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket 2.983.272,63 € zur Verfügung. Somit ergibt sich ein Fehlbetrag von 228.177,25 €. Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT-Leistungen) im Kreis Steinfurt entwickelten sich wie folgt:

BuT-Leistungen 2011 - 2014



Bei den einzelnen Leistungskomponenten entwickelten sich die Aufwendungen in den Jahren 2011 bis 2014 wie folgt:



Gegenüberstellung der Aufwendungen für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket und den Zuwendungen des Bundes:

	Aufwand BuT (€)	Zuwendung Bund (€)	Differenz (€)	Gesamt (€)
2011	1.317.501,64	2.343.721,94	1.026.220,30	1.026.220,30
2012	2.382.446,93	2.318.936,00	- 63.510,93	962.709,37
2013	2.854.523,49	1.549.398,19	- 1.305.125,30	- 342.415,93
2014	3.211.449,88	2.983.272,63	- 228.177,25	- 570.593,18

Bis zum Jahresende 2014 wurden damit 570.593,18 € aus Kreismitteln finanziert.

2. Prüfung der Abrechnung des Jobcenters des Kreises Steinfurt über die Leistungen im Bereich SGB II mit dem Bund (BMAS) für das Jahr 2013

Nach der Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende (zKT) ist der Kreis Steinfurt verpflichtet, ein Kontrollsystem vorzuhalten, das die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und Zahlung der vom Bund zu tragenden Aufwendungen sicherstellt.

Für die Prüfung dieses Kontrollsystems und der Besonderen Einrichtung nach § 6a Abs. 2 SGB II sowie der nachgelagerten Dienststellen ist das Prüfungsamt des Kreises Steinfurt zuständig.

Gegenstand der Prüfung war insbesondere die Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit der vom Jobcenter dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorgelegten Abrechnungsvordrucke.

Die Prüfung erfolgte auf Grundlage der dem BMAS mit Schreiben vom 18.11.2014 vorgelegten Gesamtabrechnung für das Jahr 2013.

Schwerpunkt der Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2013 war die Abrechnung der Verwaltungskosten des zKT, der kreisangehörigen Kommunen und der GAB AöR. Rechtsgrundlage ist die Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV).

Folgende Beträge wurden für das Jahr 2013 abgerechnet:

Abrechnungsbereich	abgerufene Mittel ¹	verausgabte Mittel ²	Zuviel (), zu wenig (-) abgerufen
Arbeitslosengeld II	62.910.248,70 €	62.359.590,26 €	550.658,44 €
Leistungen zur Eingliederung	7.704.346,00 €	7.617.143,41 €	87.202,59 €
Verwaltungskosten	14.493.595,00 €	14.450.394,64 €	43.200,36 €
Gesamt:	85.108.189,70 €	84.427.128,31 €	681.061,39 €

¹ Unter Berücksichtigung von Verrechnungsbeträgen aus Vorjahren

² Nettobedarf unter Berücksichtigung von Einnahmen

Die bei der Prüfung festgestellten Differenzen in der Abrechnung werden in der Abrechnung für den nachfolgenden Abrechnungszeitraum verrechnet. Nach Abschluss der Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt ein uneingeschränktes Testat zur Schlussrechnung für das Jahr 2013 erteilt.

3. Prüfung der Abrechnung des Jobcenters Kreis Steinfurt über die Leistungen im Bereich SGB II mit dem Bund (BMAS) für das Jahr 2014

Auch für das Jahr 2014 erfolgte die Prüfung der Schlussrechnung im Jahr 2015. Die Prüfung umfasste aufgrund der dem Bund vorzulegenden Bestätigung die Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit

- des eingesetzten automatisierten Verfahrens sowie
- der Schlussrechnung und der angefallenen Aufwendungen zu Lasten des Bundes (§ 33 KoA-VV).

Die Schlussrechnung beinhaltet auch die Abrechnungen

- mit der Jobcenter Kreis Steinfurt AÖR (bis zum 31.12.2014 GAB AÖR) und
- mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der dem BMAS mit Schreiben vom 02.10.2015 vorgelegten Schlussrechnung für das Jahr 2014. Aufgrund von Umstellungsarbeiten (Einführung einer Datenbank für die Abrechnung der Verwaltungskosten) kam es zu Verzögerungen zur Vorlage der Abrechnungsunterlagen beim Bund.

Folgende Beträge wurden abgerechnet:

Abrechnungsbereich	abgerufene Mittel ¹	verausgabte Mittel ²	zuviel (), zuwenig (-) abgerufen
Arbeitslosengeld II	66.951.658,40 €	66.228.428,43 €	723.229,97 €
Leistungen zur Eingliederung	8.645.612,02 €	8.633.740,30 €	11.871,72 €
Verwaltungskosten	16.160.000,00 €	16.065.937,59 €	94.062,41 €
Gesamt:	91.757.270,42 €	90.928.106,32 €	829.164,10 €

¹ Unter Berücksichtigung von Verrechnungsbeträgen aus Vorjahren

² Nettobedarf unter Berücksichtigung von Einnahmen

Aufgrund der Prüfung hat das Prüfungsamt ein uneingeschränktes Testat erteilt. Etwaige Berichtigungen, die sich aus den Schlussrechnungen 2013 und 2014 ergeben haben, sind in der jeweils nächsten Schlussrechnung zu berücksichtigen.

4. Prüfung der halbjährlichen Abrechnungen der Einzahlungen und Auszahlungen für die nach der Heranziehungssatzung des Landschaftsverband Westfalen – Lippe (LWL) übertragenen Aufgaben für die Zeit vom 01.07.2014 – 30.06.2015

Dem LWL obliegen als überörtlichem Träger der Sozialhilfe Aufgaben für bestimmte Leistungen und Personenkreise, die er durch Heranziehungssatzung auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen hat. Der Kreis Steinfurt erbringt in dieser Funktion Leistungen, für die der LWL die Kosten zu tragen hat.

Die Ausgaben und Einnahmen werden halbjährlich mit dem LWL abgerechnet und sind vorab vom Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen. Folgende Einnahmen und Ausgaben wurden abgerechnet:

01.07.2014 – 31.12.2014	
Ist - Auszahlungen	2.192.380,44 €
Ist - Einzahlungen	44.893,75 €
Erhaltene Abschläge	2.150.000,00 €
Erstattung	- 2.513,31 €

01.01.2015 – 30.06.2015	
Ist - Auszahlungen	2.416.575,48 €
Ist - Einzahlungen	20.325,73 €
Erhaltene Abschläge	1.920.000,00 €
Forderung	476.249,75 €

Die Netto-Ausgaben beliefen sich im v. g. Jahreszeitraum auf rd. 4,5 Mio. €.

Die Abschlagszahlungen des LWL werden grundsätzlich in angemessener Höhe geleistet. Über-/Unterdeckungen werden nach erfolgter Abrechnung kurzfristig ausgeglichen bzw. verrechnet. Aufgrund der relativ hohen Auszahlungen im 1. Halbjahr 2015 ergab sich ausnahmsweise eine hohe Unterdeckung. Insgesamt hat die Prüfung zu keinen abrechnungsrelevanten Beanstandungen geführt.

5. Prüfung der Schlussrechnung 2014 zur Durchführung des Vierten Kapitels des Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII)

Der Kreis Steinfurt hat - wie bei der Leistungsgewährung des Arbeitslosengeldes II - auch die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch - SGB XII gem. „Delegationssatzung“ auf seine 24 Städte und Gemeinden delegiert. Die Delegationsgemeinden entscheiden grundsätzlich im eigenen Namen und sorgen für die Berechnung und Zahlbarmachung der Leistungen, soweit der Kreis die

Übertragung nicht ausdrücklich ausgenommen hat (z.B. Hilfe zur Pflege und Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen). Die Berechnung und Zahlbarmachung von Leistungen erfolgt weitgehend mittels der Software LÄMMkom. Die Buchhaltung erfolgt durch die Finanzsoftware INFOMA.

Für das Jahr 2014 war die Schlussrechnung zu prüfen und zu testieren. Im Gegensatz zum Jahr 2013, in dem der Bund 75 % der Netto-Ausgaben getragen hat, werden diese ab dem Jahr 2014 zu 100 % vom Bund übernommen. Die Prüfung hat ergeben, dass die grundsätzlichen Vorgaben des Bundes beachtet und die vorgegeben Fristen eingehalten wurden.

Die im Jahr 2013 überzahlten Bundesmittel wurden vom Land automatisch mit dem Mittelabruf für das I. Quartal 2014 verrechnet. Unter Berücksichtigung /Einbeziehung der im II. Quartal 2014 noch nach zu meldenden Zahlungen und Berichtigungen hat das Rechnungsprüfungsamt gegenüber dem MAIS Netto-Ausgaben von 23.471.232,97 € mit Testat vom 20.05.2015 bestätigt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Fachamt insbesondere durch Vornahme von Vorortprüfungen und weitergehende Regelungen zum Vier-Augenprinzip das Interne Kontrollsystem zwischenzeitlich verbessert hat.

6. Überzahlung von SGB XII-Leistungen

Im Juni 2015 ist es bei einem Tageslauf des im Sozialamt eingesetzten IT-Fachverfahrens, mit dem u. a. Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII ausgezahlt werden, zu einer unbeabsichtigten Auszahlung eines überhöhten Betrages gekommen. Es handelte sich dabei um eine Abrechnung von ambulanten Pflegeleistungen mit einem Pflegedienst.

Durch eine fehlerhafte Eingabe kam es zu einer rückwirkenden Berechnung von monatlichen Leistungen, die dem Pflegedienst nicht zustanden. Die Überzahlung wurde bei der Verarbeitung des Tageslaufes nicht unmittelbar festgestellt.

Der zu viel gezahlte Betrag wurde vom Pflegedienst zurück gefordert und auch wenige Tage später erstattet. Insofern ist dem Kreis Steinfurt kein wirtschaftlicher Schaden entstanden.

Eine aufgrund dieses Ereignisses durchgeführte Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ergab keine weiteren fehlerhaften Zahlungen im zeitlichen Zusammenhang des betreffenden Auszahlungslaufes. Aufgrund der großen Zahl der Buchungen konnte allerdings nur eine stichprobenartige Überprüfung durchgeführt werden. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass es keine Hinweise auf eine bewusst herbeigeführte Überzahlung gab, sondern es sich um eine fehlerhafte Eingabe eines Berechnungsdatums handelte, die diese ungewollte Nachzahlung auslöste.

Mit dem Fachamt wurde darüber hinaus eine Verbesserung der Sicherheitsmechanismen zur Vermeidung derartiger Überzahlungen besprochen. Ein technikunterstütztes Kontrollinstrument wird derzeit durch das Fachverfahren nicht zur Verfügung gestellt. Das Fachamt ist jedoch seit längerer Zeit mit der IT-Firma im Kontakt, damit Sicherungsmechanismen wie z. B. Fallsperren eingeführt werden, die höhere als die üblichen Zahlungen verhindern können. Bis zur Einführung von technikunterstützten Sicherungsmaßnahmen wurde auf Veranlassung der Rechnungsprüfung eine laufende Überprüfung der Auszahlungen durch das Fachamt gefordert. Ab diesem Zeitpunkt werden die Auszahlungslisten jedes Verarbeitungslaufes von der Sach- bzw. Arbeitsgruppenleitung auf außergewöhnliche Zahlungen und auf Ihre Plausibilität hin untersucht. Hierzu werden alle Zahlungen über 2.000 € aus den Zahlungslisten herausgefiltert und überprüft. Die Überprüfungen werden entsprechend dokumentiert. Dadurch kann gewährleistet werden, dass ungewollte Überzahlungen, wie sie in dem o. a. Zahlungslauf erfolgt sind, vermieden werden. Aus Sicht der Rechnungsprüfung kann dieses Verfahren übergangsweise bis zur Einführung technikunterstützter Sicherungsmechanismen akzeptiert werden.

Produktbereich 06 - Kinder- Jugend- und Familienhilfe

Prüfung der Leistungsgewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz – UhVorschG – kurz: UVG). Zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis wurden Richtlinien zur Durchführung des UVG erlassen.

Für das Verfahren gelten das Sozialgesetzbuch, Erstes Buch - Allgemeiner Teil (SGB I) und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) soweit nicht das UVG spezielle Verfahrensvorschriften enthält.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG besteht, wenn ein Kind bei einem Elternteil lebt und der andere Elternteil nicht oder nicht ausreichend Unterhalt für dieses Kind zahlt. Die Leistungen werden für maximal 72 Monate und längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres erbracht. Die Leistungsgewährung ist unabhängig vom Einkommen des alleinerziehenden Elternteils.

Die Höhe der monatlichen Unterhaltsvorschussleistungen beträgt:

	ab 01.01.2009	ab 01.01.2010 *
0 – 5 Jahre	117,00 €	133,00 €
6 – 11 Jahre	158,00 €	180,00 €

(* bis Juni 2015)

Die Unterhaltsvorschusskasse des Kreises Steinfurt ist zuständig für insgesamt 20 Kommunen im Kreis Steinfurt. Die Städte im Kreisgebiet mit eigenem Jugendamt (Emsdetten, Greven, Ibbenbüren, Rheine) sind für die Leistungsgewährung in ihrem Ortsbereich zuständig.

Prüfungsgegenstand war die Abwicklung der aus der Aufgabenstellung des UVG resultierenden Aufgaben bei der Unterhaltsvorschusskasse (UVK) beim Jugend-

amt des Kreises Steinfurt. Es wurden insbesondere folgende Aufgabenbereiche geprüft:

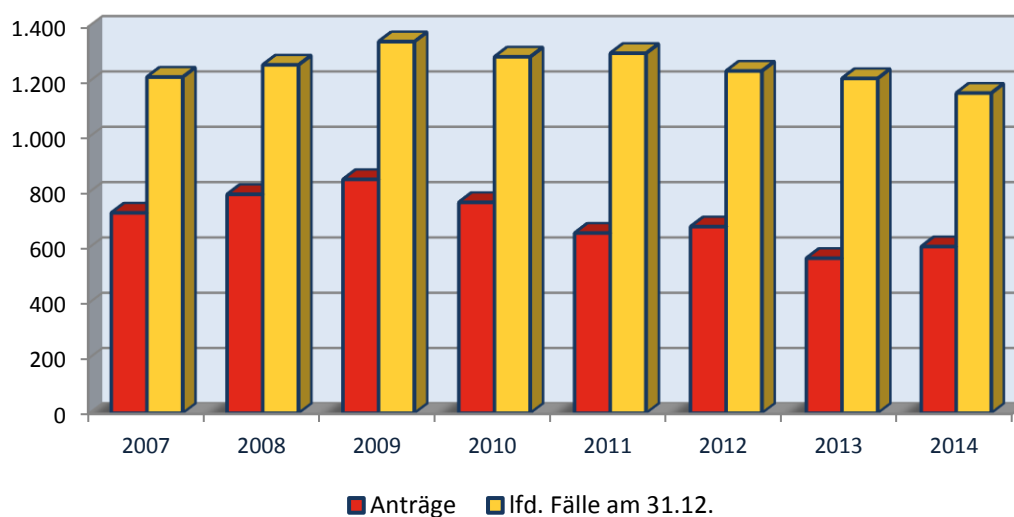
- Gewährung von Leistungen
- Überprüfung und Heranziehung von Unterhaltspflichtigen
- Abrechnungen der Aufwendungen und Erträge mit dem Land NRW

Statistische Daten

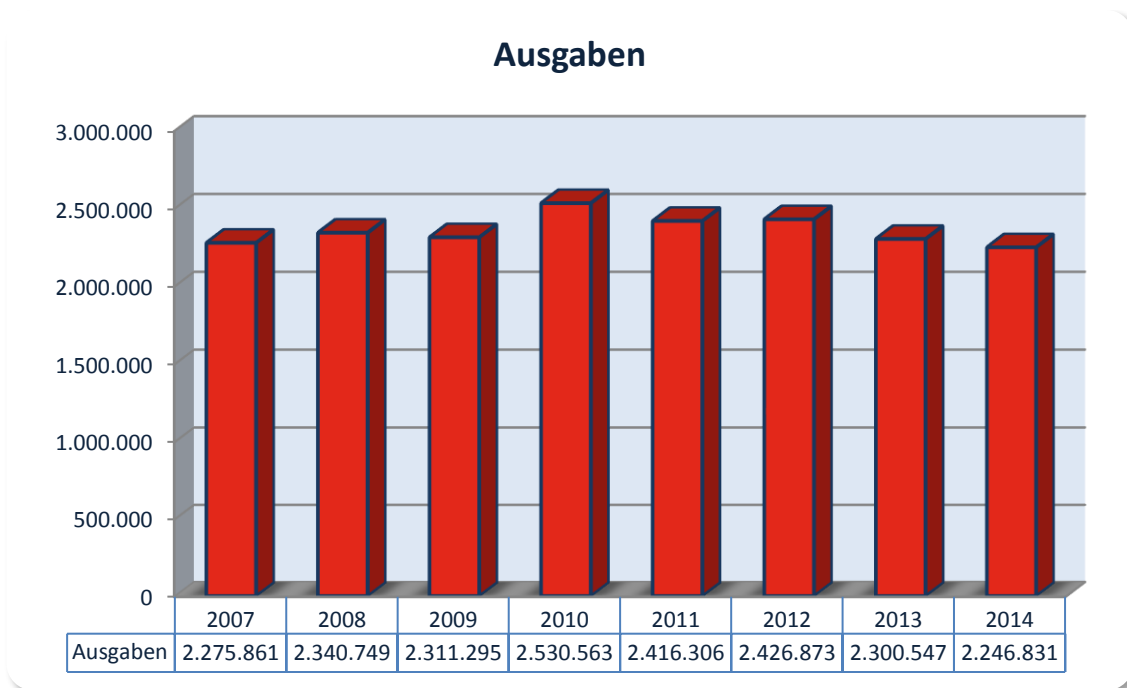
Die Fallzahlen entwickelten sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

Jahr	Erstanträge	Zweit- und Drittanträge	Anträge gesamt	Zahlfälle am 31.12.d. J.
2007	558	167	725	1.216
2008	634	158	792	1.260
2009	644	202	846	1.344
2010	572	191	763	1.289
2011	486	166	652	1.302
2012	509	166	675	1.238
2013	418	143	561	1.211
2014	478	125	603	1.158

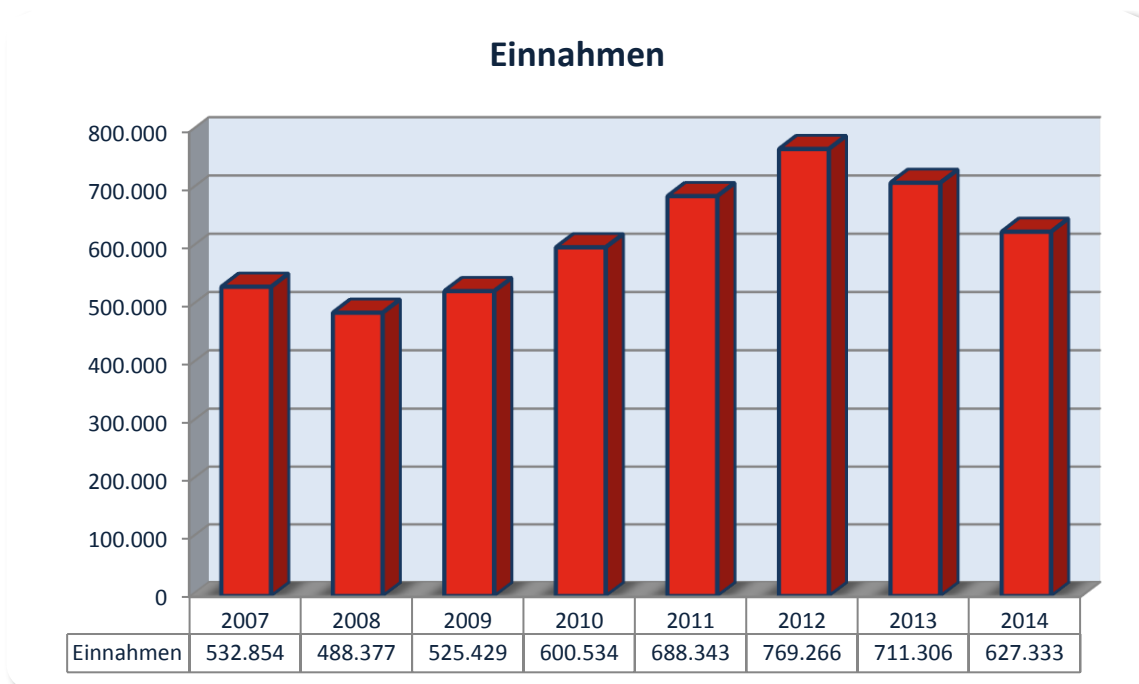
Antragszahlen UVG



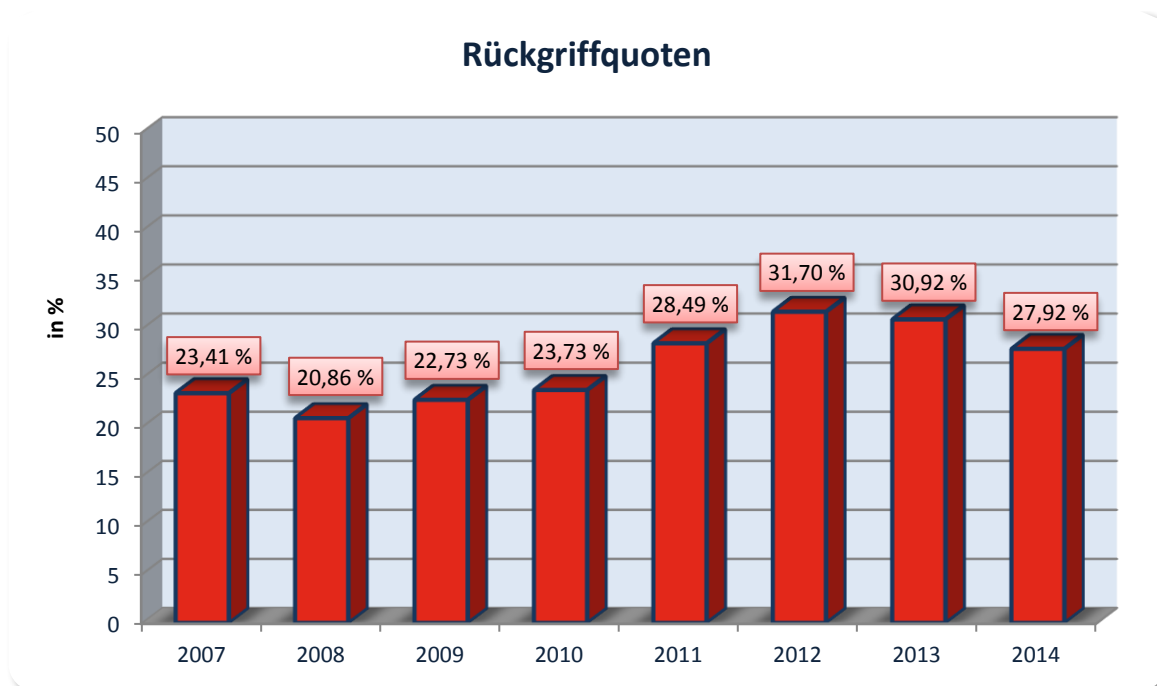
Die Aufwendungen der Leistungen nach dem UVG entwickelten sich wie folgt:



Die Einnahmen aus der Realisierung übergegangener Unterhaltsansprüche nach § 7 UVG entwickelten sich wie folgt:



Die Rückgriffquote ist das Verhältnis zwischen den Ausgaben aus gezahlten Unterhaltsvorschussleistungen und Einnahmen nach § 7 UVG (Rückgriff bei den Unterhaltspflichtigen).



Die Rückgriffquote im Bereich der Bezirksregierung Münster betrug zuletzt 23,60 % (2. Halbjahr 2013). Die Rückgriffquote ist kein unmittelbar geeigneter Indikator für die Leistungsfähigkeit und Qualität einer UVK. Das Diagramm dient an dieser Stelle zur Darstellung einer Entwicklung.

Einzelfallprüfung

In der Unterhaltsvorschusskasse umfasst die Sachbearbeitung im Wesentlichen 2 Aufgabenstellungen.

Zu der ausgabeseitigen Bearbeitung der Anträge gehört die Bewilligung (oder Ablehnung) der Unterhaltsvorschussleistungen und ggfs. Rückforderung von Überzahlungen sowie die regelmäßige (jährliche) Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen.

Die einnahmeseitige Bearbeitung der Vorgänge umfasst die Forderung und ggfs. Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes. Organisatorisch ist die Aufgabenstellung auf 2 Stellen in der Ausgabesachbearbeitung und 3,5 Stellen bei der Heranziehung der Unterhaltspflichtigen aufgeteilt. Die Prüfung bezog sich

sowohl auf die ausgabeseitige als auch einnahmeseitige Bearbeitung der Vorgänge. Insgesamt wurden rd. 70 Vorgänge in die Prüfung einbezogen, die von der Rechnungsprüfung vom Fachamt angefordert wurden.

Hinsichtlich der ausgabeseitigen Bearbeitung der Anträge auf UVG-Leistungen lässt sich feststellen, dass die Entscheidungen über die Anträge zeitnah erfolgen. Arbeitsrückstände bei der Bewilligung der Leistungen konnten nicht festgestellt werden. Die Gewährung der UVG-Leistungen wird jährlich überprüft. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt, wird die Hilfestellung bis zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen eingestellt. Die jährliche Überprüfung der Fälle wird in der Regel konsequent durchgeführt. Aus Sicht der Prüfung kann davon ausgegangen werden, dass das Entfallen von Anspruchsvoraussetzungen durch die Unterhaltsvorschusskasse festgestellt wird. Prüfungsfeststellungen für den Aufgabenbereich der Hilfestellung ergaben sich in Einzelfällen zur Aktenführung und Dokumentation.

Bei der Heranziehung der Unterhaltspflichtigen ergaben sich dagegen umfangreichere Prüfungsfeststellungen. Dieses ist aus Sicht der Prüfung jedoch nicht auf qualitativ nicht ausreichende Leistungen der UVK zurück zu führen, sondern vielmehr auf eine extrem hohe Belastung durch die Anzahl der zu bearbeitenden Vorgänge. Während ausgabeseitig ein Vorgang nach Erstbewilligung in der Regel nur einmal jährlich erneut bearbeitet wird und nach Erreichen der Höchstbewilligungsdauer abgeschlossen ist, ist die Realisierung der Einnahmen von den Unterhaltspflichtigen überwiegend deutlich arbeitsintensiver. In der überwiegenden Zahl der Fälle ist mit dem Ende der Hilfestellung die einnahmeseitige Bearbeitung der Vorgänge noch nicht beendet. Vielmehr zieht sich die Bearbeitung teilweise noch Jahre über das Ende der Hilfestellung hinaus, bis ein Unterhaltsrückstand für den Leistungszeitraum vollständig durchgesetzt ist. Insofern wirkt sich der oben dargestellte leichte Rückgang der Antragszahlen nicht unmittelbar auf die Bearbeitung der Heranziehungsvorgänge aus. Die Zahl der einnahmeseitig zu bearbeitenden Fälle steigt immer weiter an, da die Anzahl der Neuanträge höher ist als die Vorgänge, die einnahmeseitig abgeschlossen werden können. Eine genaue Statistik über die einnahmeseitig abgeschlossenen Fälle wird nicht geführt. Die Prüfung hält es für erforderlich, eine Erhebung dieser Fälle durchzuführen.

Grds. ist festzustellen, dass mit der Bewilligung der Leistungen unmittelbar und unverzüglich auch die Überprüfung des Unterhaltspflichtigen eingeleitet wird. In allen geprüften laufenden Fällen wurden die Unterhaltspflichtigen mit der Bewilligung der Leistungen über den Anspruchsübergang nach § 7 UVG informiert und unterhaltsrechtlich in Verzug gesetzt. Insofern konnten Ausfallleistungen aufgrund verspäteter Inverzugsetzung vermieden werden.

Prüfungsfeststellungen ergaben sich überwiegend hinsichtlich einer konsequenteren Verfolgung der Ansprüche.

Internes Kontrollsystem

Durch das IT-Fachverfahren sind generierte Kontrollmechanismen nicht möglich bzw. aufgrund der Vielzahl der Vorgangsbearbeitungen nicht einsetzbar. Insofern gilt auch für die Unterhaltsvorschusskasse UVK, dass die Einhaltung eines „4-Augen-Prinzip“ auf der Grundlage von einzuhaltenden Arbeitsprozessen überwacht und gewährleistet wird.

Die Bearbeitung der Einzelfälle in der Unterhaltsvorschusskasse erfolgt jeweils durch einen Arbeitsbereich, der die Gewährung der Leistungen umfasst und einen weiteren Arbeitsbereich, der die Heranziehung der Unterhaltspflichtigen verfolgt. Diese Arbeitsteilung impliziert, dass mehrere Personen an der Bearbeitung eines Falles und der Zahlbarmachung von Leistungen in einem abgestuften Verfahren beteiligt sind und somit gegenseitige Kontrollmechanismen greifen können.

Aus Sicht der Prüfung sind jedoch die angewandten Arbeitsprozesse zu ergänzen, um durch prozessabhängige Kontrollmechanismen eine weitere Verbesserung des Internen Kontrollsystems zu erreichen. Insofern wird ein zusätzlicher Abstimmungsprozess der zu bearbeitenden Fälle zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen der Unterhaltsvorschusskasse implementiert. Eine Abstimmung zwischen den Zahlfällen und den Heranziehungsfällen soll im Rahmen der erstmaligen Antragstellung und der jährlichen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen zusätzliche Kontrollfunktionen ermöglichen.

Produktbereich 07 – Gesundheitsdienste

Prüfung der Ausgaben der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle

Seit dem Jahr 1977 verfügt der Kreis Steinfurt über eine anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftskonfliktberatung und für Schwangerschaftsberatung. Das Land beteiligt sich an den Personalkosten der Konfliktberatungsstelle des Kreises im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.

Zur Finanzierung der Ausgaben werden neben Mitteln aus der Bundesstiftung auch Kreismittel in Höhe von 25.000 € aus dem Sonderfonds und seit 2010 weitere 7.500 € aus dem Verhütungsfonds bereitgestellt.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 293.204,46 € Mittel verausgabt, die sich wie folgt aufteilen:

Mittel Bundesstiftung	254.100,00 €
Sonder- und Verhütungsfonds Kreis Steinfurt	39.104,46 €
	293.204,46 €

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt außerhalb der Kreiskasse auf einem vom Sachgebiet „Soziale Dienste“ eingerichteten Girokonto. Die Rechnungslegung wird einmal jährlich geprüft. Unter Hinzuziehung der Einzelfallakten erfolgte eine stichprobenweise Prüfung der jeweiligen Bewilligungen. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die im Jahr 2014 über den Ansatz von 32.500 € hinausgehenden Mittel des Sonder- und Verhütungsfonds des Kreises Steinfurt wurden aus einem Bestandsvortrag des Vorjahres finanziert. Auch im Jahr 2014 ergibt sich am Jahresende ein Bestandsvortrag von rd. 7.000 €, der für Bewilligungen im kommenden Jahr zur Verfügung steht.

Bewilligungen aus dem Sonder- und Verhütungsfonds des Kreises Steinfurt werden seit dem Jahr 2014 auf Anregung des Rechnungsprüfungsamtes befristet für 3 Monate erteilt, um die Mittel nicht zu lange zu binden. Dies hat sich auch in der Praxis bewährt.

Produktbereich 10 – Bauen und Wohnen

Erhebung und Festsetzung von Baugenehmigungsgebühren

Der Kreis Steinfurt ist für 19 von 24 Städten und Gemeinden im Kreis als Untere Bauaufsichtsbehörde zuständig. Die fünf Städte Emsdetten, Greven, Ibbenbüren, Rheine und Steinfurt sind innerhalb ihrer Gemeindegrenzen selbst als Untere Bauaufsichtsbehörde tätig. Hier übernimmt der Kreis Steinfurt die Aufgaben der Oberen Bauaufsichtsbehörde.

Auf der Grundlage des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW), der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO) sowie der entsprechenden Dienstanweisung des Bauaufsichtsamtes des Kreises Steinfurt vom 26.11.2001 werden für die Durchführung von Baugenehmigungsverfahren Verwaltungsgebühren nach den hierfür vorgesehenen Tarifstellen erhoben.

Unter Anwendung des Fachverfahrens ProBAUG wurde die Festsetzung von Baugenehmigungsgebühren stichprobenhaft durch das Rechnungsprüfungsamt auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die vom NRW-Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr bekanntgemachten jeweils aktuellen Rohbauwerte für die Jahre 2013 und 2014 bei der Festsetzung der Baugenehmigungsgebühren berücksichtigt wurden.

Die Gebührenerträge der Jahre 2010 bis 2014 sind nachfolgend dargestellt.

Baugebühren		Produkt 1021011 Sachkonto 431110	
Jahr	Haushaltsansatz	Haushaltsergebnis	Differenz
2010	1.595.000,00 €	1.873.386,06 €	278.386,06 €
2011	1.751.220,00 €	2.416.294,45 €	665.074,45 €
2012	1.750.000,00 €	2.318.766,18 €	568.766,18 €
2013	1.750.000,00 €	2.363.838,55 €	613.838,55 €
2014	1.850.000,00 €	2.437.656,03 €	587.656,03 €

Das tatsächliche Gebührenaufkommen weicht in den Jahren 2011 - 2014 um mehr als 30 % von den Haushaltsplanansätzen ab. Das Fachamt wurde daher gebeten, bei der Aufstellung künftiger Haushaltspläne die Ansätze realistisch zu schätzen.

In den v. g. Gebühreneinnahmen sind die sogenannten „verlorenen Gebühren“, die aus den Gebührenbefreiungen für Amtshandlungen gemäß § 8 GebG NRW „Persönliche Gebührenfreiheit“ u. a. bei Städten, Gemeinden, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts für Baugenehmigungen, Abnahmen, etc. und für Aufwendungen bei der Beteiligung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) resultieren, nicht enthalten. Die Gebühren nach dem BImSchG und den damit verbundenen Tätigkeiten für die Baugenehmigung werden stattdessen vom Umweltamt bei den Antragstellern erhoben.

Nach Auswertung des Fachamtes ergaben sich hierfür folgende Beträge:

„verlorene Gebühren“	(in €)		
	Jahr	Gesamt	Anteil BImSchG
2010	183.093,50	84.226,50	98.867,00
2011	39.557,50	5.015,50	34.542,00
2012	149.699,50	113.152,50	36.547,00
2013	119.965,50	46.310,00	73.655,50
2014	276.513,50	216.469,00	60.044,50

Internes Kontrollsystem

Ein funktionierendes und in sich geschlossenes Internes Kontrollsystem (IKS) ist in allen Verwaltungsbereichen unerlässlich. Die Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips ist Teil eines solchen IKS.

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren wird die Festsetzung der Baugenehmigungsgebühren von der Sachbearbeitung mit Hilfe des Programms ProBAUG vorgenommen. Darüber hinaus erfolgen bisher keine systematischen zusätzlichen Kontrollen auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Gebühr (z.B. durch das Vier-Augen-Prinzip). Aufgrund der mit einer Baugenehmigung einhergehenden Rechte und Privilegien bestehen aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes Möglichkeiten

der Einflussnahme Dritter, sowohl bei der Erteilung der Baugenehmigung als auch bei der Festsetzung der Gebühren.

Auch bei der Festsetzung von Gebühren für die Abnahme von Zelten, Kirmesständen, etc. und die damit vereinnahmten Gebühren durch Bareinnahmen erfolgen keine weiteren Kontrollen.

Auch wenn im Rahmen der Prüfung keine diesbezüglichen Ungereimtheiten festgestellt wurden, wird es jedoch aus Sicht der Rechnungsprüfung für erforderlich gehalten, in gewissem Umfang ein Vier-Augen-Prinzip zu implementieren.

Einem bisher vorliegenden Vorschlag des Fachamtes zur Einhaltung eines Vieraugenprinzips kann nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nicht gefolgt werden. Insoweit wird eine weitere Abstimmung zwischen der Rechnungsprüfung und dem Fachamt erforderlich werden.

5.3. IT-Prüfungen

Ausschließliche IT-Prüfungen wurden 2015 nicht durchgeführt und können mangels eines spezialisierten IT-Prüfers auch nur bedingt durchgeführt werden. Im Rahmen von anwenderorientierten Prüfungen von Fachverfahren werden jedoch grundsätzlich die Verfahrensabläufe im Hinblick auf das Interne Kontrollsystem im Rahmen der Möglichkeiten eines Verwaltungsprüfers in den Fokus genommen (siehe UVG-Prüfung, Prüfung der Erhebung von Zulassungsgebühren, Baugenehmigungsgebühren).

5.4. Technische Prüfungen

Baufachliche Prüfung des Schlussverwendungsnachweises für Investitionszuschüsse für Investitionen und Ausstattungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen von Kindern unter drei Jahren

Das Rechnungsprüfungsamt prüft Schlussverwendungsnachweise für Investitionszuschüsse für Investitionen und Ausstattungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen von Kindern unter drei Jahren und gibt eine baufachliche Stellungnahme an das Jugendamt ab, wenn die Prüfung baufachliche Kenntnisse bedarf. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 7 Verwendungsnachweise geprüft.

Aufgrund der Vielzahl der in der Vergangenheit zu prüfenden Verwendungsnachweise und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerung bei der Weiterleitung zum Landesjugendamt, wurde mit dem Jugendamt vereinbart, dass das Jugendamt nur bei schwierigen Bauabrechnungen dem Rechnungsprüfungsamt die Unterlagen zur Prüfung vorlegt. Die einfachen Verwendungsnachweise werden durch das Jugendamt selbst geprüft. Eine baufachliche Prüfung findet bei diesen Verwendungsnachweisen nicht statt. Das Landesjugendamt hat dieser Vorgehensweise zugestimmt.

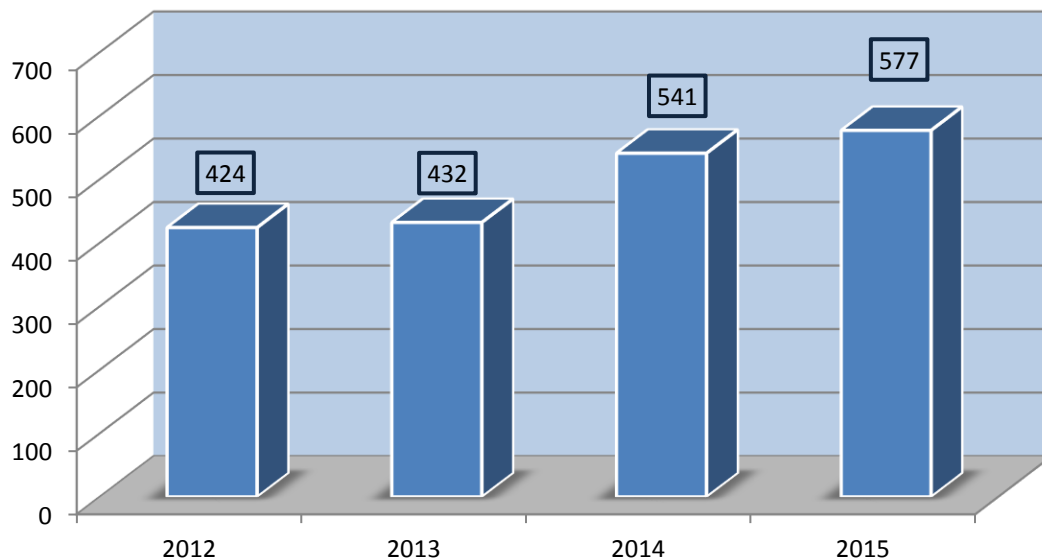
5.5. Vergabeprüfungen

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt als Pflichtaufgabe gem. § 103 Abs. 1 GO NRW u.a. auch die Prüfung von Vergaben. Die Prüfung der Vergabevorgänge erfolgt auf der Grundlage der Dienstanweisung für das Vergabewesen beim Kreis Steinfurt vom 01. April 2014. Alle Vergaben ab einer Summe von 2.500 € zzgl. Mehrwertsteuer sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Vergabeprüfung vorzulegen.

Die Anzahl der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Vergaben und die Gesamtauftragssummen entwickelten sich in den Jahren 2012 bis 2015 wie folgt:

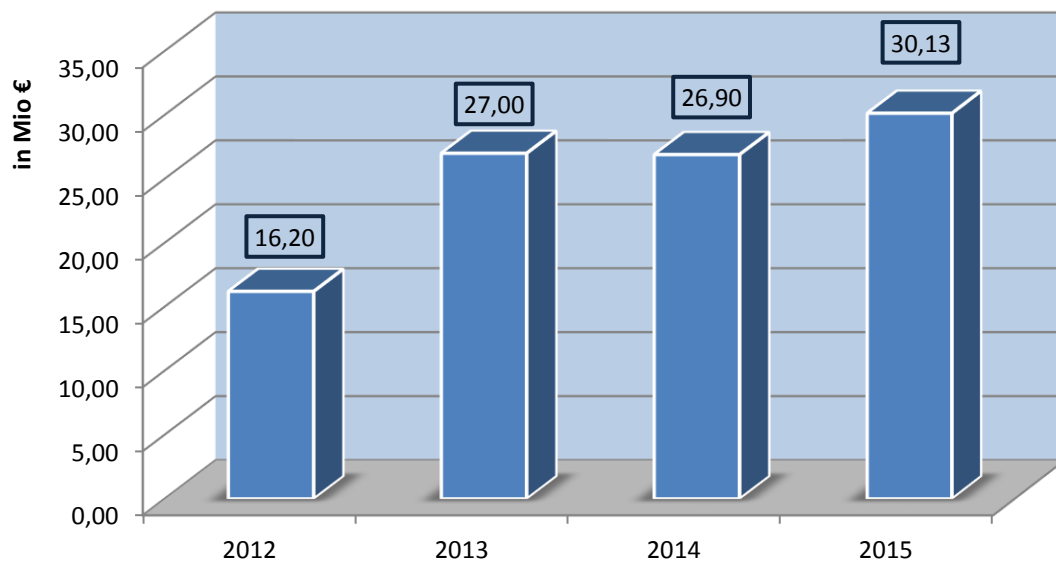
Entwicklung der Zahl der geprüften Auftragsvergaben

Anzahl der Vergaben



Entwicklung der Gesamtauftragsvolumen

Auftragsvolumen



Im Jahr 2015 wurden folgende Vergabevorgänge einschließlich Nachtragsaufträge bei bereits vergebenen Aufträgen vom Rechnungsprüfungsamt geprüft:

Ausschreibungsart	Anzahl	in %	Auftragssumme	in %
EU Verfahren				
offenes Verfahren	23	4 %	14,14 Mio. €	47 %
nicht offenes	0			
Verhandlungsverfahren	0			
Nationale Verfahren				
öffentl. Ausschreibung	89	15 %	8,33 Mio. €	28 %
öffentl. Teilnahmewettbewerb	0			
beschränkte Ausschreibung	28	5 %	0,68 Mio. €	2 %
freihändige Vergabe	437	76 %	6,98 Mio. €	23 %
2015 Gesamt	577	100 %	30,13 Mio. €	100 %

Die ämterbezogene Aufteilung der Auftragsvergaben stellt sich im Jahr wie folgt dar:

Amt	Anzahl	Auftragssumme
Haupt-u. Personalamt	120	4,36 Mio. €
Ordnungsamt	65	1,78 Mio. €
Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt	2	4,05 Mio. €
Schulamt	104	7,14 Mio. €
Jobcenter	4	1,58 Mio. €
Gebäudewirtschaft	115	3,65 Mio. €
Straßenbauamt	84	6,19 Mio. €
Umwelt- u. Planungsamt	47	0,92 Mio. €
Sonstige	36	0,46 Mio. €
Gesamt	577	30,13 Mio. €

Freihändige Vergabeverfahren

Nach der Dienstanweisung für das Vergabewesen beim Kreis Steinfurt können Aufträge für Liefer- oder Dienstleistung bis zu einem Auftragswert von 10.000 € (netto) im Wege der Freihändigen Vergabe erteilt werden, Bauaufträge dagegen bis zu einen Auftragswert von 20.000 € (netto). Bei einer Freihändigen Vergabe sind mindestens drei Vergleichsangebote von den Fachämtern einzuholen.

Die Freihändigen Vergaben machen nach der vorstehenden Tabelle den überwiegenden Anteil der Vergaben aus, insgesamt 437 der 577 Vergaben.

Von den freihändigen Vergaben hatten 319 einen Auftragswert von weniger als 10.000,00 € (netto), 118 Vergaben einen Auftragswert mehr als 10.000 € (netto). Nachfolgend dargestellt ist die Aufteilung der Freihändigen Vergaben im Jahr 2015:

Freihändige Vergaben	Anzahl Aufträge	Auftragssumme
Freihändige Vergaben (VOL oder VOB)		
Auftragssumme < 10.000 € (netto)	319	1,87 Mio. €
Auftragssumme > 10.000 € (netto)	118	5,11 Mio. €
Freihändige Vergaben Gesamt	437	6,98 Mio. €

Freihändige Vergaben > 10.000 € (netto)	Anzahl Aufträge
Freihändige Aufträge > 10.000 € (netto)	118
davon	
VOB (Bauleistung)	29
VOL (Dienst- oder Lieferleistung)	69
VOF (Freiberufliche Leistung)	20

Die Fachämter wenden die Vergabebestimmungen in der Regel korrekt an. Die Zentrale Vergabestelle führt die formellen Vergaben durch, nachdem die

Fachämter die Leistungsverzeichnisse erstellt haben. Bei den übrigen Verfahren wird das Rechnungsprüfungsamt in der Regel entsprechend den Vorgaben der Dienstweisung für das Vergabewesen beim Kreis Steinfurt beteiligt. Lediglich in Einzelfällen konnte eine Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes zur Freihändigen Vergabe nicht oder erst später erteilt werden.

Prüfung von Schlussverwendungsnachweisen/Mittelabrufen zu Projekten

Im Jahr wurden insgesamt 27 Schlussverwendungsnachweise überprüft:

Amt	Maßnahme
Straßenbauamt	Radwegebaumaßnahmen
Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit	Agenda KSI Masterplan 100% Klimaschutz, Bioenergie-Manager, Klimaschutzmanagement, Agenda Klimaschutz,
Umwelt- und Planungsamt	Schilder für Naturschutz- u. Landschaftschutzgebiete, Pflegemaßnahmen auf Kreis- und Landesflächen, Ökoprotit 2014/2015 im Kreis Steinfurt, Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes.

Prüfung von technischen Vereinbarungen und Verträgen mit den Städten und Gemeinden

Im Jahr 2015 wurden 42 Vereinbarungen bzw. Verträge geprüft. Hierbei handelt es sich überwiegend um Kostenteilungsvereinbarungen im Zuge von Straßen- und Radwegeneubaumaßnahmen. Weitere Vertragsprüfungen umfassten im Wesentlichen Vereinbarungen/Verträge wie z. B. Grundstückskaufvertrag für den Eisenbahner Turn- und Sportverein (ETuS) Rheine, Mietvertrag für eine Lagerhalle nach Brand in der Kreisstraßenmeisterei Steinfurt, Vereinbarungen und Mietverträge für den Bereich des Rettungsdienstes, des jobcenters Kreis Steinfurt und der Förderschulen, Betriebskosten- und Instandhaltungskostenvereinbarung Rettungswache Hopsten (Anbau an Feuerwehrgebäude) und der Wärmelieferungsvertrag für die Wirtschaftsschule Steinfurt.

Technische Beratung

- Vergabeberatung der Kommunen bei Problemstellungen im Vergaberecht
- Unterstützung der Kommunalaufsicht bei Vergabebeschwerden von Auftragnehmern über Vergabeentscheidungen von Stadt-/Gemeindeverwaltungen.
- Prüfung von Honorarangeboten von Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung

5.6. Weitere Prüfungsaufgaben

Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bei Vertragsabschlüssen im Verwaltungsbereich

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 17.02.2007 sind Verträge und Vereinbarungen mit finanziellen Auswirkungen über 3.000 € vor ihrer Unterzeichnung der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen. Diese Regelung gilt unabhängig von dem Verfahren zur Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bei Auftragsvergaben nach der Dienstanweisung für das Vergabewesen beim Kreis Steinfurt vom 01.04.2014.

Auf die Mitteilungspflicht nach § 8 der Rechnungsprüfungsordnung hat das Rechnungsprüfungsamt die verantwortlichen Stellen im Hause im Juni 2015 nochmals hingewiesen, insbesondere weil diese Verpflichtung bei sonstigen Vertragsabschlüssen über 3.000 €, die nicht Vergaben nach der v. g. Dienstanweisung für das Vergabewesen waren, in der Vergangenheit eher versäumt wurde.

Seither wurden der Rechnungsprüfung mehrere bevorstehende Vertragsabschlüsse verschiedener Fachbereiche aus dem Hause mitgeteilt und die Vertragsentwürfe zur Prüfung vorgelegt.

Schwerpunkte der Prüfung waren im Wesentlichen die Regelungen in den Vereinbarungen

- zu den vom jeweiligen Vertragspartner zu erbringenden Leistungen,
- zu der Finanzierung dieser Leistungen und
- zu dem festgelegten Verwendungsnachweisverfahren.

Das Jugendamt des Kreises Steinfurt beabsichtigte zum 01.01.2016 mit verschiedenen freien Trägern der Jugendhilfe Anschlussvereinbarungen an derzeit laufende Verträge über die Erbringung von Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, Achter Teil, – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) abzuschließen. Hierzu gehören z. B. die Verträge über die Kreiszuschüsse zu den Betriebskosten der Erziehungsberatungsstellen, die Finanzierung von Sozialfachkräften oder Projektförderungen im Rahmen der Frühen Hilfen. Das Jugendamt war durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses beauftragt, mit den freien Trägern der Jugendhilfe entsprechende Vertragsgespräche aufzunehmen. Die auf der Grundlage dieser Gespräche formulierten Vertragsentwürfe wurden dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

Das Sozialamt des Kreises Steinfurt teilte dem Rechnungsprüfungsamt ebenfalls den beabsichtigten Abschluss von Verträgen über die Aufgaben und Finanzierung der Sucht- und Drogenberatungsstellen im Kreis Steinfurt ab dem 01.01.2016 als Anschlussvereinbarungen an die derzeit bis zum 31.12.2015 laufenden Verträge mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege mit. Der entsprechende Vertragsentwurf wurde vorgelegt.

Die Vertragsentwürfe wurden nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt mit den Fachämtern besprochen. Neben kleineren redaktionellen Änderungen waren es im Wesentlichen folgende Veränderungen, die auf Veranlassung der Rechnungsprüfung in den Vertragsentwürfen berücksichtigt wurden:

- ein bisher nicht in den Verträgen enthaltenes außerordentliches Kündigungsrecht und ggfs. Rückforderungsrecht des Kreises Steinfurt wurde aufgenommen,

- Konkretisierung von Regelungen zur Führung der Verwendungsnachweise,
- Konkretisierung von Formulierungen zur Feststellung von Finanzierungsbeiträgen Dritter, um Überfinanzierungen zu vermeiden.

Die Verwaltung wurde zwischenzeitlich durch Beschluss des Kreisausschusses vom 22.09.2015 beauftragt, die Verträge mit den freien Trägern der Jugendhilfe bzw. mit den freien Wohlfahrtsverbänden abzuschließen.

Gleichzeitig informierte das Rechnungsprüfungsamt im Juni 2015 die verantwortlichen Stellen über die vorherige Beteiligungspflicht des Rechnungsprüfungsamtes nach der „Richtlinie des Kreises Steinfurt über die Gewährung von Zuschüssen vom 19.12.2011“. Gem. Ziff. 4.4 dieser Richtlinie ist das Rechnungsprüfungsamt bei Zuschüssen mit Gegenleistungsverpflichtung zu beteiligen.

Auf der Grundlage der Richtlinie wurde das Rechnungsprüfungsamt bei dem Vertrag mit der Verbraucherzentrale NRW über die Verbraucherberatung in Rheine einbezogen. Aufgrund der Prüfung des Vertragsentwurfes durch das Rechnungsprüfungsamt wurde auch in diesen Vertrag ein außerordentliches Kündigungs- und Rückforderungsrecht des Kreises Steinfurt eingefügt, wenn wesentliche Verpflichtungen des Vertrages nicht eingehalten werden. Weiterhin wurde durch die Prüfung darauf hingewiesen, dass nach Ziffer 5.2 der Richtlinie die Bewilligung freiwilliger Zuschüsse immer unter dem Vorbehalt von Haushaltsmitteln zu erfolgen hat. Dieser Vorbehalt war in dem Vertrag nicht enthalten. Auch durch Nachverhandlungen mit der Verbraucherzentrale NRW konnte die Aufnahme einer entsprechenden Formulierung in den Vertrag nicht einvernehmlich verabredet werden.

Dem Abschluss des Vertragsentwurfes zwischen dem Kreis Steinfurt, der Stadt Rheine und der Verbraucherzentrale NRW für den Zeitraum 01.01.2016 – 31.12.2020 wurde vom Kreistag durch Beschluss vom 22.06.2015 zugestimmt. Die Abweichung von der „Richtlinie des Kreises Steinfurt über die Gewährung von Zuschüssen“, dass die Bewilligung freiwilliger Zuschüsse immer unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu erfolgen hat, wurde dabei durch diesen Beschluss ausdrücklich bestätigt.

Desweiteren wurde das Rechnungsprüfungsamt bei der Gewährung eines freiwilligen Zuschusses für die Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf zur Förderung des Projektes der Technischen Schulen des Kreises Steinfurt „Verbesserung der Integrationschancen von jungen Flüchtlingen mit günstiger Aufenthaltsprognose“ beteiligt.

Auch hier wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes auf die Einräumung eines Prüfungsrechtes sowie den Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel durch entsprechenden politischen Beschluss hingewirkt.

Eine weitere Beteiligung erfolgte bei einem beabsichtigten Vertragsabschluss zur Durchführung und Finanzierung der Schuldnerberatung. Hier wurde zunächst durch das Rechnungsprüfungsamt angeregt, die Bereitstellung der Haushaltsmittel durch politischen Beschluss einzuholen, bevor in weitere Vertragsverhandlungen eingetreten wird. In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Bevölkerungsschutz vom 17.09.2015 wurden dann zunächst über die Eckpunkte und einen Finanzierungsvorschlag für Verträge mit den Trägern der Schuldnerberatung informiert. Lt. Niederschrift zu dieser Sitzung sollte zunächst entsprechend der v. g. Zuschussrichtlinie des Kreises Steinfurt eine weitere Beratung in den Fraktionen zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Rahmen der Haushaltsberatung 2016 erfolgen. Schließlich hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.12.2015 entsprechende Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2016 bereitgestellt und die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage des Eckpunktepapieres einen Vertrag mit einer Laufzeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 abzuschließen. Vor Abschluss dieses Vertrages ist das Rechnungsprüfungsamt entsprechend der v.g. Zuschussrichtlinie zu beteiligen.

5.7. Abgeschlossene Fachprüfungen

Für alle Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes werden Prüfberichte erstellt, in denen die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes formuliert sind.

Die Feststellungen werden in der Regel in 3 Kategorien unterteilt:

Kategorie	Bedeutung
<i>H</i>	<i>Hinweis (Anregung), dessen Beachtung anheim gestellt wird.</i>
<i>B ohne Ziffer</i>	<i>Bemerkung, zu der eine Beantwortung nicht erwartet wird, wenn sie anerkannt wird</i>
<i>B mit Ziffer</i>	<i>Bemerkung (Beanstandung), die einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist bedarf.</i>

Sofern eine Feststellung/Bemerkung (B) in einem Prüfbericht mit einer Ziffer versehen ist, bedeutet dieses für das Fachamt, dass eine Stellungnahme im Wesentlichen darüber zu erstellen ist, ob die Bemerkung anerkannt wird, wie sie ausgeräumt wird und wann der Vorgang mit welchem Ergebnis abgeschlossen ist. Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die Bearbeitung der Bemerkungen aus den Prüfberichten. Eingehende Stellungnahmen sind dahingehend zu überprüfen, ob die Feststellungen umfassend erledigt oder noch weitere Schritte erforderlich sind, fehlende Stellungnahmen werden angefordert. Erst wenn alle Bemerkungen eines Prüfberichtes durch das Fachamt ausgeräumt sind, ist die Prüfung für das Rechnungsprüfungsamt endgültig abgeschlossen.

Die Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen durch die Fachämter kann sich durchaus über mehrere Monate hinziehen, da durch das Fachamt z. B. Überprüfungen durchzuführen oder organisatorische Veränderungen erforderlich sind.

In jeder Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses informiert das Rechnungsprüfungsamt über abgeschlossene Prüfungen bzw. über Zwischenstände der Bearbeitung durch die Fachämter.

Da die Überwachung der Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen einen nicht unerheblichen Teil der Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes darstellt, sollen an dieser Stelle die Prüfungen aufgeführt werden, die vor dem laufenden Jahr durchgeführt und im Berichtsjahr 2015 durch das Rechnungsprüfungsamt weiter verfolgt wurden:

Prüfung	weitere Überwachung
Revisionssichere Speicherung von DTAUS im Archiv D3	nein
Prüfung von Verwaltungsgebühren im Sachgebiet "Öffentliche Sicherheit und Ordnung"	nein
Prüfung im Fachverfahren LÄMMkom	ja
Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich der Heimaufsicht und Sozialplanung	ja
Prüfung der Abrechnung der SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) – für das Jahr 2013	nein
Anwenderorientierte Risikoprüfung des im Jugendamt des Kreises Steinfurt eingesetzten Fachverfahrens sowie Prüfung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jugendamt des Kreises	ja
Prüfung der Aufwendungen und Erträge im Kunsthaus Kloster Gravenhorst	ja/tlw.

5.8. Prüfungsaufträge durch die Verwaltungsleitung

Mittelverwendung der Eingliederungsleistungen nach dem SGB II

Beim Finanzausschuss des Deutschen Bundestages ging ein anonymes Schreiben zur Mittelverwendung der Eingliederungsleistungen nach SGB II (Budgetmittel) beim Jobcenter Kreis Steinfurt ein. Dieses anonyme Schreiben wurde mit E-Mail vom 14.10.2014 von der Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages an den Kreis Steinfurt weiter geleitet.

Es wird die Führungsebene des Jobcenters des Kreises Steinfurt und die Vorgehensweise des Jobcenters bei der Bewilligung von Eingliederungsleistungen sowie der Umgang mit zusätzlichen Budgetmittel kritisiert.

Zur Aufklärung der in diesem Schreiben erhobenen Vorwürfe wurde das Rechnungsprüfungsamt durch die Verwaltungsleitung des Kreises Steinfurt gebeten, als neutrale Stelle die Abläufe und Vorgehensweisen im Umgang mit den Budgetmitteln zu überprüfen.

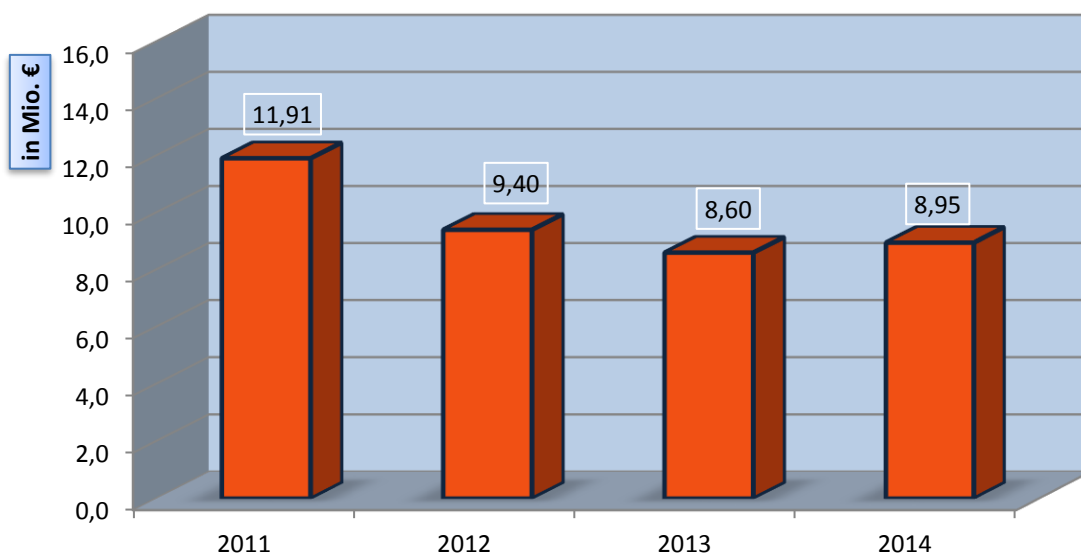
Die Prüfung befasste sich zunächst mit den Prozessen der Mittelzuweisungen der Eingliederungsleistungen zwischen dem Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dem Amt 56 und der GAB AöR und mit der Frage, ob die Mittelverwendung auf der Grundlage der politischen Entscheidungen des Kreistages erfolgte.

In einem weiteren Prüfungsschritt wurde durch eine stichprobenartige Prüfung von Fallakten des Sachgebietes 56/2 „Eingliederung in Arbeit“ bzw. durch Einsichtnahme der in dem für die Zahlbarmachung der Leistungen eingesetzten Fachverfahren vorhandenen Daten die Gewährung von individuellen Eingliederungsleistungen im Einzelfall geprüft mit der Fragestellung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung im Einzelfall vorlagen.

Entwicklung des Eingliederungsbudgets

Das auf das jobcenter Kreis Steinfurt entfallende Eingliederungsbudget entwickelte sich in den Jahren 2011 - 2014 wie folgt:

Eingliederungsleistungen



Auf der Grundlage der jeweiligen Arbeitsmarktprogramme wurden die Eingliederungsmittel in folgendem Umfang für die Vermittlung, Qualifizierung und Beschäftigung der Menschen im Kreis Steinfurt eingesetzt:

Haushalts-Jahr	Budget (in Mio. €)	RE (in Mio. €)	Budgetauslastung (in %)
2011	11,91 Mio. €	11,775 Mio. €	98,9 %
2012	9,40 Mio. €	8,715 Mio. €	92,7 %
2013	8,60 Mio. €	8,553 Mio. €	99,5 %
2014	9,00 Mio. €	8,929 Mio. €	99,2 %

Prüfungsergebnis:

Aus Sicht der Prüfung ist das Verfahren hinsichtlich der Verwendung der vom Bund bereitgestellten Eingliederungsmittel grds. nicht zu beanstanden.

Auf der Grundlage eines jährlichen Arbeitsmarktprogramms werden die Ziele und die hierfür erforderlichen Arbeitsmarktinstrumente, die Zielgruppen sowie der Budgetrahmen umfassend benannt. Das Arbeitsmarktprogramm unterliegt der Beschlussfassung durch die politischen Gremien des Kreises Steinfurt. Die Verwendung der Mittel wird nach entsprechender Zuweisung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms nach Abstimmung in der Leitungsebene des jobcenter Kreis Steinfurt festgelegt. Für die praktische Umsetzung liegt eine Arbeitshilfe zur Anwendung der Arbeitsmarktinstrumente im Rahmen der Einzelfallförderung vor.

Aufgrund des bestehenden Finanzierungssystems ist die Kalkulation eines bestimmten Budgets zu Beginn des Jahres für den gesamten Jahreszeitraum schwierig, da die zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel i. d. R. bei der Verabschiedung des Arbeitsmarktprogramms noch nicht feststehen und unterjährige Erhöhungen der Mittel, wie im Jahr 2014 geschehen, nicht auszuschließen sind.

Mit dieser Zuwendungspraxis beabsichtigt der Zuwendungsgeber, dass nicht benötigte Mittel ins System zurückfließen und entsprechend verwandt werden, um den erwerbstätigen Leistungsberechtigten (eLb) die erforderlichen Hilfsangebote/Unterstützungen zur Integration in den 1. Arbeitsmarkt zukommen zu lassen. Aus den der Prüfung vorliegenden Unterlagen ist erkennbar, dass die Leitungs-

ebene des jobcenters Kreis Steinfurt großes Interesse daran hat, die zur Verfügung stehenden Mittel sachgerecht für die eLb mit einer möglichst hohen Auslastung des Budgets zu verwenden. Hierzu sind unterjährige Steuerungen zur Verwendung der Mittel aus Sicht der Prüfung notwendig, sodass Einschränkungen der zur Verfügung stehenden Mittel durchaus erforderlich werden können.

Aus Sicht der Prüfung ist das Verfahren zwischen dem jobcenter Kreis Steinfurt und der GAB AÖR hinsichtlich der Zuweisung der Eingliederungsmittel grds. nicht zu beanstanden, sodass die Kritik des anonymen Schreibens nicht belegt bzw. nachvollzogen werden kann.

Obwohl sich das an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete anonyme Schreiben nicht konkret auf die Gewährung von Eingliederungsleistungen im Einzelfall bezieht, wurde im Rahmen dieser Prüfung auch eine Aussage darüber getroffen werden, ob die Leistungen auf der Grundlage der geltenden politischen Beschlüsse in Form des Arbeitsmarktprogramms 2014 und der darauf basierenden internen Regelungen, wie z. B. der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms 2014 gewährt wurden.

Hierbei wurden exemplarisch die individuellen Eingliederungsleistungen in Form

- der Mobilitätshilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis Klasse B
- der Mobilitätshilfe für die Anschaffung eines PKW
sowie
- der Ausstellung von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen

geprüft.

Aus der Prüfung der Einzelfälle ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße oder nicht sachgerechte Verwendung der Mittel. Die Bewilligung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms 2014 und der Regelungen der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms. In den geprüften Fällen lagen die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen vor.

5.9. Prüfung Dritter

1. Prüfungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen

Die Stadt Greven hat mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 10.11.2006 die örtliche Rechnungsprüfung auf das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt übertragen.

Aufgrund dieser Vereinbarung erfolgten laufende Vergabeprüfungen, Prüfungen im Technischen Bereich, im Bereich des Jugendamtes sowie regelmäßige Beratungen im Finanzbereich im Hinblick auf den zu prüfenden Jahresabschluss und die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt.

Die Stadt Emsdetten und der Kreis Steinfurt haben gem. § 102 Abs. 2 der GO NRW eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in den Aufgabenbereichen „Soziale Leistungen“ und „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ am 17.04.2014 abgeschlossen. Auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgten verschiedene Prüfungen im Jugend- und Sozialamt der Stadt Emsdetten.

Die Gemeinde Mettingen hat die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung bzgl. der Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17.06.2011 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 12.07.2013 auf das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt übertragen. Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 erfolgte auf dieser Grundlage.

2. Prüfung von Wasser- und Bodenverbänden

Nach § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) hat der Vorstand eines Wasser- und Bodenverbandes nach Ablauf des Haushaltsjahres über alle Einnahmen und Ausgaben eine Rechnung aufzustellen, die von einer zu bestimmenden Prüfstelle zu prüfen ist.

Nach Abs. 2 dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Haushaltsführung/Wirtschaftsführung des Verbandes durch eine von ihr zu be-

stimmende Stelle auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wird. Die Kosten trägt der Verband. Nach den jeweiligen Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Steinfurt ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt als Prüfstelle bestimmt worden.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2007 ist die Prüfung der Wasser- und Bodenverbände dem Rechnungsprüfungsamt übertragen worden.

Die Jahresrechnungen der nachfolgend aufgeführten Wasser- und Bodenverbände wurden im Jahr 2015 geprüft:

Name des Verbandes	geprüfte Haushaltsjahre
Landersum Bentlage	2012 - 2013
Vechte und Steinfurter Aa	2011 - 2013
Münstersche Aa Oberlauf	2008 - 2013
St. Mauritz-Altenberge	2013
Horner Bach	2014
Hummertsbach	2013 - 2014
Mettinger Aa	2012 - 2014
Altenrheine	2013 - 2014
Frischhofsbach	2013 - 2014
Steinfurter Aa	2013 - 2014
Düsterdieker Aa	2010 - 2013
Elte	2012 - 2014

Überwiegend haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Lediglich bei einem Unterhaltungsverband konnte für die Jahre 2012 und 2013 keine Entlastung erteilt werden. Die Jahresrechnungen wurden zur weiteren Prüfung zurück gegeben.

3. AirportPark FMO GmbH

Gemäß § 19 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages der AirportPark FMO GmbH sind der Jahresabschluss und der Lagebericht durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) zu prüfen. Darüber hinaus stehen gemäß § 20 Abs. 1 des Gesell-

schaftervertrages den jeweiligen Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschaften erweiterte Prüfrechte zu, die eine Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit sowie die Prüfung von Vergabeentscheidungen beinhalten.

Da die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Greven ebenfalls durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt wahrgenommen werden, werden die erweiterten Prüfrechte bislang ausschließlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt wahrgenommen, um eine Kontinuität der Prüfungstätigkeit zu gewährleisten.

Geprüft wurde der Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2014; sofern sich entsprechende Hinweise ergeben haben, wurde der Prüfungszeitraum anlassbezogen auch auf Vorperioden ausgedehnt.

Über die Feststellungen aus der Prüfung wurden die Gesellschafterversammlung und der Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Steinfurt in Form eines Prüfberichts informiert. Die Ausräumung der Prüfungsfeststellungen wird durch das Rechnungsprüfungsamt überwacht.

4. Vereine und Verbände

Aufgrund satzungsrechtlicher Regelungen erfolgt bei einigen Vereinen und Verbänden eine Prüfung der Jahresrechnungen durch das Rechnungsprüfungsamt.

Im Jahr 2015 wurden folgende Vereine und Verbände geprüft:

Verein /Verband	Prüfungsgegenstand
Naturschutzstiftung	Jahresrechnung 2013
Haus im Glück	Wirtschaftsführung für das Haushaltsjahr 2014
Lokale Aktionsgruppe Steinfurter Land e.V.	Kassenprüfung für das Haushaltsjahr 2014
Lokale Aktionsgruppe Tecklenburger Land e.V.“	Kassenprüfung für das Haushaltsjahr 2014
Förderverein Kreislehrgarten	Jahresrechnung 2014
Landesverband der Gartenbauvereine NRW e.V.	Jahresrechnung 2014
Biologische Station	Jahresrechnung 2014
Kreisverkehrswacht	Jahresrechnung 2014

Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

5. Konten der Betriebsgemeinschaft und Gemeinschaftskasse

Alljährlich erfolgt die Prüfung der Abrechnung der Konten der Betriebsgemeinschaft der Kreisverwaltung Steinfurt hinsichtlich der Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Ferienheime für das Rechnungsjahr 2014 sowie die Gemeinschaftskasse der Bediensteten der Kreisverwaltung Steinfurt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

6. Korruptionsbekämpfung

Gefährdungsatlas Antikorruption

Am 01.09.2010 ist die Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Steinfurt in Kraft getreten. Die nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz vorgesehene Fest-

legung der korruptionsgefährdeten Bereiche einschl. der Maßnahmen hat die Kreisverwaltung seinerzeit in einem Gefährdungsatlas Antikorruption umgesetzt, der Bestandteil der v. g. Dienstanweisung ist. Nach Ziffer 6 Abs. 1 der v. g. Dienstanweisung ist der Gefährdungsatlas Antikorruption regelmäßig fortzuschreiben und zu aktualisieren.

Zur Fortschreibung und Aktualisierung des Gefährdungsatlas Antikorruption wurde das Haupt- und Personalamt von der Antikorruptionsbeauftragten gebeten, den aktuellen Stand der Umsetzung und der veranlassten Maßnahmen festzustellen. Sofern eine Umsetzung vorgesehener Maßnahmen nicht möglich war, sollte dies erläutert werden. Ferner sollte der Gefährdungsatlas auf Vollständigkeit und Aktualität überprüft werden.

Nach eingeräumter Fristverlängerung hat das Haupt- und Personalamt mit Schreiben vom 03.07.2015 alle Ämter gebeten,

- den Gefährdungsatlas für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf Vollständigkeit zu überprüfen,
- ggf. notwendig erscheinende Anpassungen vorzunehmen,
- eine Aussage zur Umsetzung der im Gefährdungsatlas vorgesehenen Präventionsmaßnahmen zu treffen und nicht umsetzbare Maßnahmen zu begründen. Sofern andere als die vorgesehenen Präventionsmaßnahmen getroffen wurden, waren diese zu benennen.

Dank der konstruktiven Unterstützung der Amtsleitungen und Dezernenten konnten zwischenzeitlich die erforderlichen Informationen für die geplante Fortschreibung und Aktualisierung des Gefährdungsatlas Antikorruption zusammengetragen und der Antikorruptionsbeauftragten zur Kenntnis gegeben werden.

In Zusammenarbeit zwischen dem Haupt- und Personalamt und der Antikorruptionsbeauftragten werden die Rückmeldungen der Ämter dahingehend geprüft, ob die genannten Maßnahmen ausreichend und vollständig sind. Ggf. sind hierzu weitere Gespräche mit den Fachämtern erforderlich. Ziel ist es, in der ersten Jahreshälfte 2016 einen aktualisierten Gefährdungsatlas Antikorruption auf den Weg zu bringen.

7. Ausblick

Im Jahr 2016 erfolgt eine Prüfung der Kreisverwaltung Steinfurt durch die Gemeindeprüfungsanstalt. Die Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt wird im Wesentlichen durch einen Kennzahlenvergleich und eine aufgabenbezogene Personalanalyse gekennzeichnet sein und unterscheidet sich insoweit von der örtlichen Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Die Prüfung wird sich mit zeitlichen Unterbrechungen voraussichtlich über das gesamte Jahr 2016 erstrecken, der Abschlussbericht möglicherweise erst im Jahr 2017 vorliegen.

Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes steht während dieser Zeit den Prüferinnen und Prüfern der Gemeindeprüfungsanstalt als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Das Rechnungsprüfungsamt wird auch im Jahr 2016 im Rahmen der personellen Möglichkeiten Prüfungen in den verschiedenen Verwaltungsbereichen durchzuführen und hierbei schwerpunktmäßig Aufgabenbereiche mit erheblichen finanziellen Auswirkungen in die Prüfung einzubeziehen.

Die im Jahr 2015 bereits begonnene Prüfung der Jahresrechnung 2014 soll im 1. Quartal 2016 abgeschlossen und anschließend in die politischen Gremien eingebracht werden. Eine Sondersitzung zur Beratung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 ist zwischenzeitlich für den 07. März 2016 terminiert.

8. Anhang

- I. Rechnungsprüfungsordnung Kreis Steinfurt
- II. Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
- III. Sitzungskalender 2016

Rechnungsprüfungsordnung Kreis Steinfurt

Rechnungsprüfungsordnung	Rechnungsprüfungsordnung
14/1	14/1
<p style="text-align: center;">Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt</p> <p style="text-align: center;">Kreistag: 17.12.2007</p> <p>Für die Durchführung der in § 53 Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. dem 8. bis 12. Teil der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen enthaltenen Vorschriften hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">I. Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses</p> <p>(1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. den §§ 92, 101 und 105 GO einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.</p> <p>(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung.</p> <p>(3) Über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten ist die bzw. der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses umgehend von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zu informieren.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsordnung des Rechnungsprüfungsausschusses</p> <p>(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern.</p> <p>(2) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen die Landrätin/der Landrat, die für das Finanzwesen zuständige Dezer-</p>	<p>natsleitung und die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder der Landrätin/des Landrates können andere Bedienstete hinzugezogen werden.</p> <p>(3) Die oder der Ausschussvorsitzende setzt die Sitzungstermine und die Tagesordnung fest und lädt zu den Sitzungen ein.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss obliegt dem Rechnungsprüfungsamt. Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes erstellt.</p> <p>(5) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Schriftführerin/zum Schriftführer bestellt. Die Sitzungsniederschrift wird von der oder dem Ausschussvorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet.</p> <p style="text-align: center;">II. Rechnungsprüfungsamt</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Stellung des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Der Kreis Steinfurt unterhält ein Rechnungsprüfungsamt als örtliche Rechnungsprüfung.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.</p> <p>(3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>(4) Unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 ist die Landrätin/der Landrat Dienstvorsetzte/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.</p>
1	2
Rechtssammlung Kreis Steinfurt (Stand: 01.01.2008)	Rechtssammlung Kreis Steinfurt (Stand: 01.01.2008)

14/1	Rechnungsprüfungsordnung	14/1	Rechnungsprüfungsordnung
(2)	Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge und Vereinbarungen mit finanziellen Auswirkungen über 3.000,00 € sind vor ihrer Unterzeichnung der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.	(1)	<p>Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>§ 7</p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt kann von den seiner Prüfung unterliegenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, sowie die Vorlage von Akten, Schriftstücken, Büchern und sonstigen Unterlagen und Nachweisen verlangen. Leitung und Prüfer/innen dürfen alle Grundstücke, Bauteile und Räume betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.</p> <p>Die Dienststellen und Einrichtungen haben die Prüfer/innen zu unterstützen.</p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Verwaltungsgeschäfte einzugreifen.</p> <p>(2) Die Prüfer/innen können außerdem die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO notwendigen Aufklärungen und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen.</p> <p>(3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-) Ausschusssitzungen die Prüfer/innen und Prüfer teilnehmen sollen.</p>
(3)	Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, Organisationsregelungen, Satzungen und dergleichen zuzuleiten, die es als Prüfungsunterlagen benötigt.	§ 8	Mitteilungspflichten
(4)	Das Rechnungsprüfungsamt ist von der betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich von der Eröffnung von Firmeninsolvenzen zu unterrichten, ferner, wenn sich ein begründeter Verdacht auf dienstliche Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Kreis entstanden oder zu vermuten ist.	(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf automatisierte Datenverarbeitung (ADV) sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.	Rechtssammlung Kreis Steinfurt (Stand: 01.01.2008)
(5)	Kassenfehlbeträge von mehr als 100,00 € sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu melden.	5	Rechtssammlung Kreis Steinfurt (Stand: 01.01.2008)
(6)	Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Termine übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane wie Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Finanzämter sowie der Wirtschaftsprüfer mitzuteilen und die entsprechenden Prüfungsberichte zuzuleiten	Hierbei ist der Umfang der Befugnisse anzugeben.	Rechtssammlung Kreis Steinfurt (Stand: 01.01.2008)
(7)	Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes erhält die Tagesordnungen mit Vorlagen für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie die Niederschriften zur Kenntnis.	Rechtssammlung Kreis Steinfurt (Stand: 01.01.2008)	Rechtssammlung Kreis Steinfurt (Stand: 01.01.2008)
(8)	Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftsproben der Beamten und Angestellten mitzuteilen, die <ul style="list-style-type: none"> a) berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen für den Kreis abzugeben, b) entsprechend den Regelungen der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung des Kreises Steinfurt feststellungs- und anordnungsbefugt sind. 	Rechtssammlung Kreis Steinfurt (Stand: 01.01.2008)	Rechtssammlung Kreis Steinfurt (Stand: 01.01.2008)

Rechnungsprüfungsordnung	14/1
§ 9 Geschäftsführung	
(1) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig unter der Bezeichnung „Kreis Steinfurt - Rechnungsprüfungsamt“.	(6) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.
(2) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Dezernats- sowie die Amtsleitungen über den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss der Prüfung soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.	§ 11 In-Kraft-Treten
(3) Ämter, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Die Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Zu unterscheiden ist zwischen	(1) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 16.12.1996 und die Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt vom 16.10.1978 außer Kraft.
H Hinweis (Anregung), dessen Beachtung anheim gestellt wird.	(2) Für die Prüfung der Jahresrechnung 2007 finden die Bestimmungen der aufgehobenen Rechnungsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.
B ohne Ziffer Bemerkung, zu der eine Beantwortung nicht erwartet wird, wenn sie anerkannt wird	
B mit Ziffer Bemerkung (Beanstandung), die einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist bedarf	
W Wiederholung einer früheren Bemerkung (mit Ziffer: Anzahl der Wiederholungen)	
Die Antwort ist durch die Amtsleitung, in wichtigen Angelegenheiten durch die Dezernatsleitung zu unterzeichnen.	
(4) Berichte von wesentlicher Bedeutung legt das Rechnungsprüfungsamt gleichzeitig der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses vor.	
(5) Das Rechnungsprüfungsamt hat von allen Berichten eine Durchschrift zur Einsicht durch die Mitglieder des Rechnungsausschusses bereitzuhalten. Der Rechnungsausschuss ist mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses über die vorgelegten Berichte zu informieren.	

Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses Kreis Steinfurt
--

Mitglied		stellv. Mitglied		
1	Baackmann, Bernhard.	CDU	Grunendahl, Wilfried	CDU
2	Böwer, August (s.B.)	CDU	Ruwe, Franziska	CDU
3	Machill, Johannes (s.B.)	CDU	Cizelsky, Heike	CDU
4	Erfling, Christian	CDU	Borgert, Christoph	CDU
5	Gremplinski, Doris	CDU	Hembrock, Bernhard	CDU
6	Hörst, Benno	CDU	Schulte, Andreas	CDU
7	Kösters, Karl	CDU	Kuck, Andreas (s.B.)	CDU
8	Winter, Ewald	CDU	Nospickel, Ansgar (s.B.)	CDU
9	Brückner, Gabriele	SPD	Gerweler, Markus	SPD
10	Hegerfeld-Reckert, Anneli	SPD	Hardebusch, Michael	SPD
11	Himmelreich, Matthias - stellv. Vorsitzender -	SPD	Kamphues, Martina	SPD
12	Martin, Gitta - Vorsitzende -	SPD	Linz, Kurt	SPD
13	Thiemann, Gerrit	SPD	Middendorf, Peter	SPD
14	Wenzel, Annette	SPD	Coße, Jürgen	SPD
15	Bussmann, Ursula	GRÜNE	Pinke, Janina	GRÜNE
16	Kubitz-Eber, Adelheid (s.B.)	GRÜNE	Hiller, Simon (s.B.)	GRÜNE
17	Bergmann, Michael (s.B.)	UWG	Bitter, Ludger (s.B.)	UWG
18	Denzol, Frank (s.B.)	FDP	Brockmeier, Alexander (s.B.)	FDP
19	Floyd-Wenke, Annette	DIE LINKE	Neumann, Andreas	DIE LINKE

Sitzungskalender**Sitzungstermine 2016**

07.03.2016 (Sondersitzung)

09.06.2016

24.11.2016

9. Abkürzungsverzeichnis

BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
eLb	erwerbstätigen Leistungsberechtigten
etc.	et cetera
FMO	Flughafen Münster/Osnabrück
GebG NRW	Gebührengesetz NRW
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ggf.	gegebenenfalls
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
grds.	grundsätzlich
IKS	Internes Kontrollsystem
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
KBA	Kraftfahrtbundesamt
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KoA-VV	Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift
KrO NRW	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
LWL	Landschaftverband Westfalen-Lippe
MAIS	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW
Mio. €	Millionen Euro
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NRW	Nordrhein-Westfalen
rd.	rund
RE	Rechnungsergebnis

s.B.	sachkundiger Bürger
SGB I	Sozialgesetzbuch - Erstes Buch - Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch - Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch - Arbeitsförderung
SGB VIII	Sozialgesetzbuches - Achter Teil, – Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XII	Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe
T €	Tausend Euro
UhVorschG/UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
UVK	Unterhaltsvorschusskasse
v. g.	vorgenannte
z. B.	zum Beispiel
zkT	zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Herausgeber

Kreis Steinfurt
Rechnungsprüfungsamt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes
Gabriele Exler

E-Mail: gabriele.exler@kreis-steinfurt.de

Stand: Dezember 2015